



Amtschefs und Verwaltungsdirektoren

Vergleich neuerer Diözesengesetze zur Kurienorganisation in Hinblick auf Compliance und Gewaltenteilung

Maximilian Mattner

Zusammenfassung: *Einige Diözesen in Deutschland haben in den vergangenen Jahren Amtsleiter bzw. Verwaltungsdirektoren in ihren Diözesankurien etabliert, um die Generalvikare zu entlasten und Compliance-Standards zu verwirklichen. Dieser Beitrag nimmt die Gesetze zur Ordnung von fünf Diözesankurien (Eichstätt, Hamburg, Köln, München und Münster) in den Blick. Während im Erzbistum Köln der Ansatz der Gewaltenteilung innerhalb der Kurie aufgrund der klaren Trennung der Geschäftsbereiche von Generalvikar, Diözesanökonom und Amtsleiter erkennbar ist, überlappen sich andernorts Kompetenzbereiche und unterlaufen die kodikarisch vorgesehene Differenzierung zwischen Generalvikar und Ökonom. Der Beitrag versteht sich als Erwiderung auf den Vorschlag von Johannes Klösges, der unter anderem die Ernennung von Laien zum Generalvikar gefordert hatte, und tritt für Gewaltenteilung ein.*

Abstract: *In recent years, some german dioceses have established administrative directors in their diocesan curia in order to relieve the vicars general and to implement compliance standards. This article looks at the laws on the order of five diocesan curia (Eichstätt, Hamburg, Cologne, Munich and Münster). While in the archdiocese of Cologne the approach of separation of powers within the curia is recognisable due to the clear separation of the business areas of vicar general, diocesan economist and administrative director, elsewhere areas of competence overlap and undermine the differentiation between vicar general and economist provided for in the code of canon law. The article is intended as a response to the proposal of Johannes Klösges, who had called for the appointment of lay people to the position of vicar general. It promotes the ideas of the control of powers in the diocesan curia.*

Schlagwörter: Diözesankurie, Verwaltung, Compliance, Gewaltenteilung, Laienpartizipation

Keywords: diocesan curia, administration, compliance, division of powers, lay participation

1. Hinführung

Während das Wort „Laien“ im theologischen Sprachgebrauch die Nicht-Kleriker bezeichnet (vgl. c. 207 §1 CIC/1983), dürften dem profanen Wortverständnis nach im Bereich der Verwaltung so großer Körperschaften wie der deutschen Diözesen vor allem die Kleriker häufiger als Laien wahrgenommen werden. Der Verfassungsstruktur der Kirche geschuldet, sind es in erster Linie Theologen, welche als Bischöfe und Generalvikare milliardenschwere Institutionen anführen, während den nicht geweihten Gliedern des Volkes Gottes durch das II. Vatikanische Konzil zugestanden wird, sie machten „durch ihre Sachkenntnis [...] die Verwaltung der kirchlichen Güter wirksamer“ (AA 10). Der amtierende Nachfolger des Heiligen

Petrus erkannte jüngst die Verwaltung gar als ein speziell laikales, weil weibliches Prinzip in der Kirche.¹

Die Einbindung von Laien in Leitungsaufgaben innerhalb von Diözesankurien wird daher nicht nur im Sinne einer auf Demokratisierung zielenden Kirchenreform – deren Für und Wider hier nicht zu diskutieren ist – gefordert.² Sie würde auch einer Professionalisierung kirchlichen Verwaltungshandelns durch stärkere Einbindung von Fachkompetenz dienen, weshalb in einigen deutschen Diözesen in den vergangenen Jahren Ämterstrukturen erneuert und Führungspositionen im Bereich der Administration mit Laien besetzt wurden. Die erlassenen Diözesengesetze zur Neustrukturierung der Kurie in den (Erz-)Bistümern München-Freising, Hamburg, Eichstätt, Münster und Köln sind Gegenstand dieses Artikels. Dabei soll nach einer Analyse dieser Normen den Fragen nachgegangen werden, wie weit eine Partizipation von Laien an kirchlicher Leitungsgewalt in den Gesetzen ermöglicht wird und ferner, inwiefern die neuen Strukturen geeignet sind, Compliance³ und Gewaltenteilung in den Bistumskurien zu etablieren. Diese Fragestellung erscheint relevant angesichts der Finanzskandale in Limburg 2013,⁴ und Eichstätt 2018,⁵ wo die Verantwortlichen der Anwaltskanzlei WSW zufolge „aufgrund des eigenen Machterhaltungswillens eine Organisationsstruktur etabliert bzw. perpetuiert, die letztlich einem ‚Feuchtbiotop‘ für Straftäter im Vermögensbereich

¹ So äußerte sich Papst Franziskus im November 2022 in einem Interview mit dem American Magazine, dass es in der Kirche neben dem den Ausschluss von Frauen vom geweihten Amt begründenden petrinischen Prinzip und dem die Kirche als empfangende Braut Christi verwirklichenden marianischen Prinzip auch das Prinzip der Administration gäbe: „There is a third way: the administrative way. The ministerial way, the ecclesial way, let us say, Marian, and the administrative way, which is not a theological thing, it is something of normal administration. And, in this aspect, I believe we have to give more space to women. [...] When a woman enters politics or manages things, generally she does better.“ – MALONE, Matt u. a.: Exclusive: Pope Francis discusses Ukraine, U.S. bishops and more. Interview des American Magazine vom 28. November 2022, online abrufbar unter: <https://bit.ly/3X13Cnp> [eingesehen am: 10.06.2023].

² Beispielhaft wird diese Forderung vom „Synodalen Weg“, einer kirchenrechtlich unverbindlich handelnden Reforminitiative der Deutschen Bischofskonferenz und des Zentralkomitees der deutschen Katholiken, erhoben – vgl. DER SYNODALE WEG: Grundtext „Macht und Gewaltenteilung in der Kirche – Gemeinsame Teilnahme und Teilhabe am Sendungsauftrag“ vom 03. Februar 2022 Nr. 41, herausgegeben vom Büro des Synodalen Weges, Bonn 2022.

³ Unter dem Begriff „Compliance“ versteht man „Rechtskonformität, Beachtung von Recht und Gesetz‘ und ‚Integrität, Redlichkeit oder Geschäftsethik“ – es geht entsprechend um die Implementierung einer Aufbau- und Ablauforganisation, welche Risiken für die Rechtskonformität institutionellen Handelns minimieren soll, vgl. PREUSCHE, Reinhard; WÜRZ, Karl: Compliance, Freiburg i. Br. 2015, S. 8f.

⁴ Vgl. SCHÜLLER, Thomas: Zu einigen kirchenrechtlichen Dimensionen der Causa Tebartz van Elst, in: Valentin, Joachim (Hrsg.): Der Fall Tebartz-van Elst. Kirchenkrise unter dem Brennglas, Freiburg i. Br. 2014, S. 119–148.

⁵ WASTL, Ulrich; PUSCH, Martin: Finanzskandal im Bistum Eichstätt. Ursachen, Verantwortlichkeiten, Konsequenzen und Empfehlungen vom 03. Februar 2019, online abrufbar unter: <https://bit.ly/3NUe5P2> [eingesehen am: 10.06.2023].

gleichkommt.“⁶ Davon inspiriert legte der Verband der Diözesen Deutschlands 2021 eine Handreichung „Kirchliche Corporate Governance“⁷ vor, welche etwa folgende Fragen stellen: „Sind die Aufgaben, Kompetenzen, Rechenschaftspflichten und Verantwortlichkeiten im (Erz-)Bistum angemessen gegeneinander abgegrenzt sowie dokumentiert? – Besitzen Mitglieder von Organen im Rahmen von Aufsicht die notwendige fachliche Qualifikation (etwa theologische/ethische, juristische oder ökonomische Qualifikation einschließlich Personalführungskompetenz)?“⁸ Schließlich soll auf den jüngsten Vorschlag des Paderborner Diözesanrichters Johannes Klösges eingegangen werden, das Amt des Generalvikars nach Einholung einer römischen Dispens mit einem Laien zu besetzen.⁹

2. Vergleich der Diözesengesetze zur Kurienorganisation

Die Diözesengesetze zur Kurienorganisation, mit denen die Etablierung eines Verwaltungsdirektors / Amtschefs / einer Amtsleitung erfolgt,¹⁰ können in drei Gruppen zusammengefasst werden, da die Normen der bayerischen Diözesen aus München-Freising (2019) und Eichstätt (2020) nahezu identisch sind,¹¹ während sich das Münsteraner Gesetz (2021) stark an das Hamburger Gesetz (2020) erinnert.¹² Die jüngste Norm stammt aus Köln (2022).¹³ – Einige Aspekte wie Errichtung des Amtes und Bestellung; Aufgabenprofil; Verhältnis von Verwaltungsdirektor zu Generalvikar sowie Diözesanökonom;

⁶ Ebd., 145.

⁷ VERBAND DER DIÖZESEN DEUTSCHLANDS: Kirchliche Corporate Governance Grundsätze guter Finanzwirtschaft in deutschen (Erz-)Bistümern, Bonn 2021.

⁸ Ebd., 26f.

⁹ Zu dem Vorschlag vgl. KLÖSGES, Johannes: Mächtig ohnmächtig. Neue Leitungsämter in deutschen Diözesen, in: Herder Korrespondenz 4 (2023), S. 26–29.

¹⁰ Die einzelnen Bezeichnungen werden im Nachfolgenden jeweils undifferenziert für alle Diözesen gebraucht, insofern sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt, um einen ungestörten Lesefluss zu ermöglichen.

¹¹ Vgl. DER ERZBISCHOF VON MÜNCHEN UND FREISING: Diözesengesetz zur Neuordnung der Leitungsstrukturen des Erzbischöflichen Ordinariates München vom 12. Dezember 2019, in: Amtsblatt für das Erzbistum München und Freising 3/2020, S. 59–70; DER BISCHOF VON EICHSTÄTT: Diözesengesetz zur Neuordnung der Verwaltungsleitung in der Diözese Eichstätt vom 29. Juni 2020, in: Pastoralblatt. Amtsblatt des Bistums Eichstätt 4/2020, S. 97–103.

¹² Vgl. DER ERZBISCHOF VON HAMBURG: Gesetz über die Neuordnung der Verwaltungsleitung des Erzbistums Hamburg vom 17. März 2020, in: Kirchliches Amtsblatt für das Erzbistum Hamburg 3/2020, S. 23–27; DER BISCHOF VON MÜNSTER: Gesetz zur Neuordnung der Leitungsstrukturen des Bischöflichen Generalvikariates Münster vom 18. Januar 2021, in: Kirchliches Amtsblatt für das Bistum Münster 2/2021, S. 93–101.

¹³ Vgl. DER ERZBISCHOF VON KÖLN: Diözesengesetz zur Ordnung der Erzbischöflichen Kurie im Erzbistum Köln vom 18. November 2022, in: Amtsblatt des Erzbistums Köln 12/2022, S. 191–193.

Vertretungsregelungen sowie Regelungen für den Fall der Vakanz des bischöflichen Stuhls werden in diesem Kapitel untersucht.

2.1 Amtserrichtung und Bestellung

In den bayerischen Diözesen wird das Amt „Amtschef/Amtschefin“ eingerichtet in Art. 1 §1 der jeweiligen Gesetze. Es wird festgehalten, das Amt „kann sowohl durch die Begründung eines Kirchenbeamtenverhältnisses als auch mittels Anstellungsvertrages besetzt werden“ (München Art. 1 §3 / Eichstätt Art. 1 §3).¹⁴ In jedem Fall sei die Grundordnung des kirchlichen Dienstes zu beachten, welche jedoch – wie Klösges bereits mit Blick auf das Bistum Münster geschrieben hat – nicht für Kleriker gilt, welche ein Inkardinationsverhältnis begründen mit ihrer Diözese. Folglich erscheint fraglich, ob ein geweihter Amtsträger das Amt des Amtschefs überhaupt bekleiden kann.¹⁵ Verwunderlich erscheint, dass hinsichtlich der Besetzung des Amtes im Erzbistum München-Freising anders als im Bistum Eichstätt, wo der Bischof das Amt frei überträgt, nicht eigens geregelt ist, wer für die Besetzung zuständig ist. Hier muss auf die kodikarische Norm des c. 148 CIC/1983 verwiesen werden, wo es heißt: „Der Autorität, der es zukommt, Ämter zu errichten, zu verändern und aufzuheben, steht auch deren Übertragung zu, wenn nicht etwas anderes im Recht bestimmt ist.“ Noch einmal bestätigt wird dies in c. 157 CIC/1983. Folglich wird der Amtschef auch in München durch den Erzbischof bestimmt.

In der Erzdiözese Hamburg wird normiert, „gemäß cc. 145, 148 Codex Iuris Canonici wird hiermit das Amt ‚Verwaltungsdirektor‘ im Erzbischöflichen Generalvikariat errichtet“ (Hamburg §4 I), während in Münster auf das bis dato nicht errichtete Amt des Kanzlers der Kurie zurückgegriffen wird, welches nach c. 482 §1 CIC/1983 neu eingerichtet wird (Münster §5 I), wobei der Amtsinhaber den Titel „Verwaltungsdirektor“ (Hamburg §4 II / Münster §5 II) führt und frei durch den (Erz-)Bischof nach c. 157 CIC/1983 ernannt wird (Hamburg §5 I / Münster §6 I). Vor der Ernennung erfolgt ein Auswahlprozess, der dem Generalvikar obliegt: „Im Einvernehmen mit dem [Erz-]Bischof bestimmt der Generalvikar, in welcher Weise eine Besetzung dieses Amtes durchgeführt wird“ (Hamburg §6 I / Münster §7 I). Es handelt sich

¹⁴ Der Einfachheit halber werden die in den Fußnoten 9–11 genannten Gesetze unter Nennung des Ortes der Autorität genannt, die sie erlassen hat.

¹⁵ Vgl. Klösges: Mächtig ohnmächtig (wie Anm. 9), S. 26.

beim Verwaltungsdirektor jeweils um einen leitenden Mitarbeiter (Hamburg §6 II / Münster §7 II).

Dem Kölner Gesetz folgend wird das Amt der „Amtsleitung“ mit Verweis auf c. 145 §2 CIC/1983 neu errichtet (Art. 4 §1 CIC/1983), wobei der genannte Paragraph des Codex auf die „Pflichten und Rechte“ hinweist, die „den einzelnen Kirchenämtern eigen sind“ und später in Art. 5 normiert werden. Die Ernennung des Amtsträgers erfolgt anders als in den anderen Bistümern nicht ganz frei durch den Erzbischof, sondern „nach Anhörung des Generalvikars und des Ökonom“ und zwar „für fünf Jahre“, „wobei eine Wiederernennung möglich ist“ (Art. 4 §2 S. 1). Das beiden Amtsträgern (wenngleich auch ohne Nichtigkeitssanktion im Fall der Nichtbeachtung) gewährte Beispruchrecht stellt eine sinnvolle Beschränkung der Ernennungsfreiheit des Erzbischofs dar, da es sinnvoll ist, gerade jene Personen am Auswahlprozess zu beteiligen, die später einmal im Besonderen mit dem Stelleninhaber zusammenarbeiten müssen. Die Amtszeitbegrenzung ist eine Kölner Eigenheit, ebenso wie der Hinweis, dass die Amtsleitung „in voller Gemeinschaft mit der katholischen Kirche stehen und in Fragen der Verwaltungsorganisation erfahren sein“ (Art. 4 §2 S. 2) muss, wobei auch hier auf die Grundordnung für den kirchlichen Dienst verwiesen wird. Einzig in Köln findet sich auch ein Hinweis zum Verfahren zur Abberufung der Amtsleitung, welche „nur aus schwerwiegendem Grund“ und wiederum „nach Anhörung des Generalvikars und Ökonom“ erfolgen kann (Art. 4 §2 S. 4). Hinsichtlich der Abberufung wie auch der Amtszeitbegrenzung übernimmt man in Köln die Regelung, welche der Codex mit Blick auf den Diözesanökonom in c. 494 §2 CIC/1983 in ähnlicher Weise – wenn auch ergänzt um ein Anhörungsrecht von Vermögensverwaltungsrat und Konsultorenkollegium – vorsieht.¹⁶ Auch mit Blick auf den fast gleichlautenden Normtext für Ökonom und Amtsleitung kann man hier feststellen, dass beide Ämter hinsichtlich ihrer Stellung und Besetzung parallel zueinander konzipiert wurden.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass das Kölner Diözesangesetz hinsichtlich der Regelungen zu Einrichtung und Bestellung sowie Abberufung die höchste Normdichte aufweist und detailreichere Regelungen setzt. Hervorzuheben ist, dass die dort wie auch in

¹⁶ In c. 494 §2 CIC/1983 heißt es: „Der Ökonom ist für fünf Jahre zu ernennen und kann nach Ablauf dieser Zeit auf jeweils weitere fünf Jahre ernannt werden; während der Amtszeit kann er nur aus einem schwerwiegenden Grund, den der Bischof zu würdigen hat, nach Anhören des Konsultorenkollegiums und auch des Vermögensverwaltungsrates abgesetzt werden.“

Hamburg und Münster gängige Verweispraxis auf kodikarische Normen hilfreich ist, um die Verankerung der neuen Ämter im gesamtkirchlichen Recht zu finden und Rechtsklarheit zu schaffen – zumal dann, wenn wie in München Fragen wie jene, wer nun eigentlich den Amtschief bestellt, im Diözesengesetz nicht geregelt sind.

Exkurs: Verwaltungsdirektor als Kanzler?

Es soll ein Blick auf die Frage gerichtet werden, ob es sinnvoll ist, dem Verwaltungsdirektor auch das Amt des Kanzlers zu übertragen wie in Münster, wo ein solches erst mit dem neuen Diözesengesetz etabliert wurde. Das allein ist bemerkenswert, da der Kurienkanzler durch den Codex verbindlich vorgesehen ist und das nicht erst – wie Klösges feststellt – seit fast 40 Jahren nach Inkrafttreten des geltenden CIC 1983, sondern seit mehr als 100 Jahren. Auch der Codex von 1917 kannte Amt, damals Klerikern vorbehalten, bereits (vgl. can. 372 §1 CIC/1917).¹⁷ In Münster mag es an der Nichtbefolgung dieser Norm liegen, dass sich das Amt anbietet, um die Verwaltungsleitung daran zu koppeln. Wenn Klösges problematisiert, dass die kodikarisch vorgesehenen Aufgaben andere sind als im Münsteraner Gesetz, ist er auf c. 482 §1 CIC/1983 zu verweisen: „In jeder Kurie ist ein Kanzler zu bestellen, dessen vornehmliche Aufgabe, *falls das Partikularrecht nicht anderes vorsieht*, darin besteht, für die Ausfertigung und Herausgabe der Akten der Kurie und ihre Aufbewahrung im Archiv der Kurie Sorge zu tragen.“¹⁸ Es ist unproblematisch, dem Kanzler durch Gesetz Aufgaben zu übertragen, zumal vom Codex abweichende Rechtspraktiken bereits existieren, etwa im nordamerikanischen Raum.¹⁹ Um

¹⁷ Vgl. ebd. In c. 372 §1 CIC/1917 heißt es: „In qualibet Curia constituatur ab Episcopo cancellarius qui sit sacerdos, cuius praecipuum munus sit acta Curiae in archivo custodire, ordine chronologico disponere et de eisdem indicis tabulam conficere.“ („In jeder Kurie ist vom Bischof ein Kanzler zu ernennen, der Priester ist und dessen Hauptaufgabe darin besteht, die Akten der Kurie im Archiv aufzubewahren, sie chronologisch zu ordnen und in einer Übersicht zu indexieren.“ – Übersetzung MM).

¹⁸ Hervorhebungen erfolgten durch den Autor dieser Arbeit.

¹⁹ Zu Hinweisen auf diese Praxis vgl. PLATEN, Peter: Die Ausübung kirchlicher Leitungsgewalt durch Laien. Rechtssystematische Überlegungen aus der Perspektive des „Handelns durch andere“ (= Beihefte zum Münsterischen Kommentar zum Codex Iuris Canonici 47), Essen 2007, S. 357–360; DERS.: Die rechtsgeschichtliche Entwicklung des „Handelns durch andere“ im kanonischen Recht (= Beihefte zum Münsterischen Kommentar zum Codex Iuris Canonici 48), Essen 2007, S. 372–377. Auf der Homepage der US-amerikanischen Diözese Richmond wird der Kanzler als zuständig bspw. für Dispensgesuche und andere administrative Aufgaben benannt: „The Chancellor serves the diocesan bishop as notary and secretary of the diocesan curia, and assists in carrying out the administrative needs of the diocese. Among the duties entrusted to this office are requests for dispensations and permissions, and those canonical matters entrusted to it by the bishop.“ – Catholic Diocese of Richmond: Homepage. Office of the Chancellor, online abrufbar unter: <https://bit.ly/46BXp5E> [eingesehen am: 17.10.2023]. Ähnlich heißt es in der Diözese Providence: „In the Diocese of Providence, the Chancellor is also the Bishop’s delegate for granting marriage dispensations and permissions, and works with the Vicars-General to advise and counsel the Bishop in the interpretation and application of canon law within the Diocese. The Chancellor also serves as secretary for

diesen Differenzen gerecht zu werden, hat der Gesetzgeber die Möglichkeit geschaffen, das Aufgabenportfolio des Kanzlers partikularrechtlich einzuschränken oder zu erweitern.²⁰

Peter Platen weist ausdrücklich darauf hin, dass das Amt des Kanzlers in hervorragender Weise geeignet ist, um Laien an der Ausübung von Leitungsgewalt zu beteiligen.²¹ Vor dem Hintergrund der Auseinandersetzung um die Frage, ob und wie Laien an der Ausübung von Leitungsgewalt beteiligt werden können, empfiehlt sich dieser Anknüpfungspunkt aufgrund dessen, dass hier der Codex ein Amt schafft, das auch von Laien wahrgenommen werden kann. Auf diesem Wege kann die auch dogmatisch heikle Frage, an der sich zahlreiche Theologen und Kanonisten abgearbeitet haben, ein Stück weit umgangen werden.²² Doch dazu später mehr. Hier genügt der Hinweis, dass ein Lösungsansatz nach Platen in der Delegation der Leitungsgewalt besteht, wobei der an ihr beteiligte Laie an den Deleganten möglichst eng zurückgebunden sein soll. Platen schreibt: „So liegt etwa beim Kanzler der Kurie [...] bereits über das diesen Personen übertragene Kirchenamt eine umfassende Weisungsunterworfenheit und Abhängigkeit vom Diözesanbischof und Generalvikar resp. einem ggf. zuständigen Bischofsvikar vor. Insbesondere wenn eine Delegation nicht nur zur einmaligen Vornahme einer einzelnen Handlung erfolgt, sondern wenn es sich um regelmäßig wiederkehrende Aufgabenstellungen handelt, dürfte über das durch die Amtsinhaberschaft bestehende Nahverhältnis zum delegationsberechtigten Ordinarius dauerhaft für eine enge Anbindung an den Deleganten gesorgt sein.“²³ Kurz: Der Leitungsgewalt wahrnehmende Amtschef darf umso mehr, je enger er an den Bischof gebunden ist – und das Amt des Kanzlers ist eng an den Bischof gebunden.

diocesan (non-parish) corporations and authorizes the Extraordinary Ministers of Holy Communion and maintains records of those appointed.” – Diocese of Providence: Homepage. Office of the Chancellor, online abrufbar unter: <https://bit.ly/3tsYe1J> [eingesehen am: 17.10.2023].

²⁰ Vgl. BIER, Georg: Kommentar zu c. 482, in: MKCIC, Rn. 2.

²¹ Vgl. PLATEN: Die Ausübung kirchlicher Leitungsgewalt durch Laien (wie Anm. 19), S. 357–360.

²² Nur beispielhaft neben Platen aus jüngerer Zeit vgl. ACKERMANN, Konrad M.: Die Sacra Potestas im Werk von Alfons Maria Stickler und Klaus Mörsdorf. Rechtssystematische Überlegungen zur Möglichkeit einer Mitwirkung von Laien an der kirchlichen Regierungsgewalt (= Kirchen- und Religionsrecht 32), Münster 2020; BIHL, Benjamin: Weihe und Jurisdiktion, Wiederauflage eines klassischen theologischen Problems unter neuen Vorzeichen, in: Münchener Theologische Zeitschrift 69,3 (2018), S. 288–304; HAHN, Judith: Potestas incerta. Das Ambiguitätsproblem des Laienleitungsrechts, in: in Sellmann, Matthias / Jürgens, Benedikt (Hrsg.): Wer entscheidet, wer was entscheidet? Zum Reformbedarf kirchlicher Führungspraxis (= Quaestiones disputatae 312), Freiburg i. Br. 2020, S. 259–273; MECKEL, Thomas / PULTE, Matthias (Hrsg.): Leitung, Vollmacht, Ämter und Dienste. Zwischen römischer Reform und teilkirchlichen Initiativen (= Kirchen- und Religionsrecht 33), Münster 2021.

²³ PLATEN: Die Ausübung kirchlicher Leitungsgewalt durch Laien (wie Anm. 19), S. 358.

Gleichwohl sprechen auch Gründe gegen die Ernennung des Amtschefs zum Kanzler – etwa dann, wenn das Amt bereits existiert und durch eine Person ausgeübt wird, die als oberster Urkundenbeamter der Kurie das Aufgabenportfolio innehat, welches der Codex außerhalb der partikularrechtlichen Sonderbestimmungen zeichnet. Weder muss ein Notar geeignet sein, administrative Aufgaben bspw. in der Personalverwaltung wahrzunehmen, noch umgekehrt ein mit wirtschaftlichem Sachverstand ausgezeichnete Verwaltungschef beflissen sein, als Archivar Urkunden und Akten anzufertigen, auszugeben und zu verwahren. In dem Fall ist es im Sinne einer kompetenzgerechten Aufgabenverteilung anzuraten, beide Ämter zu trennen. Die Weisungsgebundenheit und das Nahverhältnis gegenüber dem Bischof lässt sich partikularrechtlich auch für den Verwaltungsdirektor normieren – hierunter zu fassen wären die Regelungen zur freien Bestellung (vgl. c. 482 §1 CIC/1983 i.V.m. cc. 148 / 157 CIC/1983), Abberufung (vgl. c. 485 CIC/1983) sowie die Rückbindung des Amtsinhabers an handlungsleitende Normen.

2.2 Aufgabenprofil

Hinsichtlich des Aufgabenprofils sehen alle fünf Diözesen vor, dass der Verwaltungsdirektor die Administration leitet, er „für eine regelkonforme, effiziente und transparente Erledigung der Verwaltungsabläufe“ sorgen soll (vgl. München Art. 2 §8 I / Eichstätt Art. 2 §6 I). Er „leitet die Verwaltung des Generalvikariates in sämtlichen administrativen und wirtschaftlichen Angelegenheiten“ (Hamburg §7 I / Münster §8 I) und sorgt für „die Sicherstellung einer professionellen, effizienten und im gebotenen Umfang transparenten Verwaltung sowie die Koordination und Vernetzung aller Organisationseinheiten der Erzbischöflichen Kurie“ (Köln Art. 5 §2). Eine Machtbegrenzung erfahren die Amtschefs in allen Diözesen durch pastorale Leitlinien, welche durch Bischof oder Generalvikar vorgegeben sind sowie durch den Wirtschaftsplan / Haushalt des (Erz-)Bistums (vgl. Hamburg §8 I / Münster §9 I).²⁴ Eine Gemeinsamkeit der Bistümer ist, dass die Amtsleitung im Außenverhältnis mit Vertretungsvollmacht ausgestattet ist.²⁵ Mit Ausnahme Kölns sind die Amtsleitungen

²⁴ Der Haushaltsplan gilt c. 493 CIC/1983 folgend in jedem Fall auch unabhängig von einer erneuten Normierung durch Partikularrecht für die Diözesanverwaltung, der der Amtschef angehört, vgl. BIER, Georg: Kommentar zu c. 493, in: MKCIC, Rn. 5.

²⁵ Hinsichtlich der Normen zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung vgl. München Art. 2 §9 I; Eichstätt Art. 2 §7 I; Hamburg §9 I; Münster §10 I; Köln Art. 6 §1.

expressis verbis zur Vertretung der Diözese gegenüber der Öffentlichkeit und den Medien befugt, so Angelegenheiten ihres Amtsbereichs dort behandelt werden.²⁶

Die Konkretisierung des Aufgabenfelds erfolgt in Eichstätt durch ein Dekret über den Geschäftsbereich des Amtschefs / der Amtschefin.²⁷ Vergleichbare Dekrete zur Delegation von Kompetenzen – weniger detailreich – sind auch in Hamburg und Münster zu finden.²⁸ In Eichstätt wird unter Absatz I §1 ein Aufgabenkatalog festgehalten, der aufgrund seiner Ausführlichkeit hier beispielhaft vorgestellt sei. Dem Amtschef obliegen folgende Aufgaben: Wechselseitiger Austausch mit dem Moderator der Kurie und dem Ordinariat in Hinblick auf ihr administratives Handeln;²⁹ Festlegung der Aufbau- und Ablauforganisation des Bischöflichen Ordinariates mit Ausnahme des Amtes des Generalvikars; Umsetzung der vom Bischof festgelegten pastoralen Ziele des Verwaltungshandelns; Festlegung administrativer Standards für die Bischöfliche Kurie mit Ausnahme des Geschäftsbereichs des Offiziars; Steuerung und Wahrnehmung der Funktion des Dienstgebers/-vorgesetzten gegenüber den Leitern einiger Abteilungen;³⁰ Wahrnehmung der Befugnisse des Bischofs gegenüber dem Diözesanökonom, so der Bischof nicht selbst tätig wird – ferner ist der Generalvikar in die Erstellung des Wirtschaftsplanes einzubeziehen; Leitung der Hauptabteilung I (Zentrale Dienste);³¹ Vertretung der Diözese Eichstätt im zivilen Rechtsverkehr, vor staatlichen Gerichten und in Streitigkeiten vor kirchlichen Arbeitsgerichten und den Mitarbeitenden des Ordinariates; Mitwirkung in der Personalkommission; Angelegenheiten der

²⁶ Vgl. München Art. 2 §8 I Nr. 7; Hamburg §8 IV; Münster §9 IV; in Eichstätt regelt ein eigenes Dekret die Zuständigkeiten des Amtschefs, siehe dazu den nächsten Absatz.

²⁷ Vgl. DER BISCHOF VON EICHSTÄTT: Dekret über den Geschäftsbereich des Amtschefs / der Amtschefin, in: Pastoralblatt. Amtsblatt für die Diözese Eichstätt 4/2020, S. 103–107.

²⁸ Die Dekrete dort umfassen keinen Kompetenzkatalog, sondern entfalten vielmehr die Verantwortung für die Bereiche von Wirtschaft und Administration, gehen auf Aufsichtsverwaltung, die Möglichkeit zum Erlass von Verwaltungsdekreten, die Rolle des Verwaltungsdirektors als Dienstvorgesetzten, Verwaltungsvorschriften und Kommunikation ein, vgl. DER GENERALVIKAR VON HAMBURG: Allgemeines Dekret über die Delegation von Aufgaben und Kompetenzen des Generalvikars vom 01. April 2020, in: Kirchliches Amtsblatt für das Erzbistum Hamburg 4/2020, S. 46–48; DER BISCHOF VON MÜNSTER: Allgemeines Dekret über die Delegation von Aufgaben und Kompetenzen des Generalvikars vom 18. Januar 2021, in: Kirchliches Amtsblatt für das Bistum Münster 2/2021, S. 102–105.

²⁹ Vgl. DER BISCHOF VON EICHSTÄTT: Dekret über den Geschäftsbereich des Amtschefs, Absatz I, Nr. 1–18.

³⁰ Die dem Amtschef zugeordneten Stellen sind a) Kanzler, b) Schöpfung und Klimaschutz, c) Arbeitssicherheit / Gesundheitsschutz, d) Ombudsstelle, e) Interne Revision, f) Amt für Kirchenmusik und g) Hauptabteilungen des Bischöflichen Ordinariates mit Ausnahme aller Angelegenheiten, welche sich auf die Personalangelegenheiten oder das Inkardinationsverhältnis von Klerikern beziehen – vgl. ebd., Absatz I Nr. 5.

³¹ Während das Dekret nur die „Hauptabteilung I“ nennt, lässt sich deren Aufgabenbereich mit Blick auf das Organigramm der Diözese Eichstätt erkennen, vgl. BISTUM EICHSTÄTT: Organigramm des Bischöflichen Ordinariats, online abrufbar unter: <https://bit.ly/3PuHujS> [eingesehen am: 23.06.2023].

Mitarbeitervertretung; Mitwirkung in Beispruchsgremien (Diözesanvermögenverwaltungsrat; -steuerausschuss, Konsultatorenkollegium) als diözesaner Vertreter; Vertretung des Generalvikars im Vorstand des Diözesanrates; Vertretung der Diözese in kirchlichen Vereinigungen nach Abstimmung mit dem Generalvikar sowie Wahrnehmung der Gesellschafterstellung der Diözese, sofern dieser keine Zuständigkeit hat; Erledigung offener Grundstückssachen; schließlich „alle sonstigen Angelegenheiten des Bischöflichen Ordinariates, für die eine Zuständigkeit nicht ausdrücklich oder eindeutig festgelegt ist, sofern diese nicht aufgrund ihres sakramentalen Bezugs zwingend die Heiligen Weihen erfordern“³² sowie „die Evaluation aller vorgenannter Abläufe, Aufgaben und Prozesse“³³.

Die detaillierte Aufgabenbenennung ist singulär im Vergleich zu den anderen untersuchten vier Diözesen, wobei in Köln auffällt, dass das Gesetz sehr kompakt Zuständigkeitsbereiche benennt.³⁴ Blickt man nur auf die Diözesangesetze, findet man eine Aufgabenbestimmung *ex negativo*, als dass dort vor allem der Aufgabenbereich der Generalvikare normiert und der Eindruck erweckt wird, alle nicht explizit ihm zugewiesenen Aufgaben kämen dann wohl dem Verwaltungsdirektor zu. Das ist problematisch, wenn das ergänzende Dekret auf abstrakter Ebene verbleibt und unter den Schlagwörtern von „wirtschaftlichen“ und „administrativen Angelegenheiten“ durchaus auch Raum für Interpretationen bieten könnte.

Der Generalvikar trägt in den fünf Diözesen Verantwortung für das „theologisch-pastorale“ Profil und legt, teilweise in Absprache mit dem (Erz-)Bischof, Zielvorgaben fest, an welche der Verwaltungsdirektor gebunden ist.³⁵ In den bayerischen Diözesen werden Einzelkompetenzen benannt wie die Wahrnehmung von Aufgaben, die einen unmittelbaren sakramentalen Inhalt oder Bezug zum Weihesakrament oder zur Liturgie haben oder Strukturen der territorialen oder kategorialen Orte der Pastoral betreffen; ferner der Erlass kirchlicher Verwaltungsakte wie die Erteilung von Dispensen und Privilegien; statusbegründende oder -ändernde Personalien der pastoralen Mitarbeiter; schließlich Personalangelegenheiten und die

³² DER BISCHOF VON EICHSTÄTT: Dekret über den Geschäftsbereich des Amtschefs (wie in Anm. 27), Absatz I Nr. 17.

³³ Ebd., Nr. 18.

³⁴ In Köln werden neben der Aufgabe der „Sicherstellung einer professionellen, effizienten und im gebotenen Umfang transparenten Verwaltung sowie die Koordination und Vernetzung aller Organisationseinheiten der Erzbischöflichen Kurie“ und der Kompetenz, „verbindliche administrative Standards für die gesamte Erzbischöfliche Kurie festzulegen“ (Art. 5 §2 CIC/1983) allein die Aufgabe als Dienstvorgesetzte aller nicht-pastoralen Mitarbeiter (Art. 5 §7 CIC/1983) genannt.

³⁵ Zu den Kompetenzzuweisungen an den Generalvikar vgl. die Diözesangesetzen für München Art. 2 §§ 4–5; Eichstätt Art. 2 §3; Hamburg §3; Münster §3 und Köln Art. 2 CIC/1983.

Dienstaufsicht den Amtschef und Ökonomen betreffend. In München zählen Angelegenheiten der Stiftungsaufsicht zur Prerogative des Generalvikars. In Eichstätt ist er für den Erlass von Instruktionen betreffend die Vermögensverwaltung nach c. 1276 §2 CIC/1983 zuständig,³⁶ ferner auch für Compliance und Tax-CMS.³⁷ Es ist – mit Blick auf die gefragte Fachkompetenz – fraglich, ob nicht auch diese Aufgabe besser an den Amtschef oder auch den Ökonomen zu delegieren sind.

In den (Erz-)Bistümern Köln, Hamburg und Münster finden sich vergleichbare Kompetenzumschreibungen. Dem Generalvikar werden auch hier alle liturgischen sowie die den Empfang der Weihe voraussetzenden Aufgaben übertragen, explizit der Erlass von Verwaltungsakten wie die Erteilung von Dispensen oder Einräumung von Privilegien, auch die Wahrnehmung von Spezialmandaten und die Rolle des Dienstvorgesetzten für pastorale Mitarbeiter und – außer in Köln – gegenüber den Verwaltungsdirektor. Bemerkenswert ist, dass im Erzbistum Hamburg die „strategisch-pastorale Verwirklichung erzbischöflicher Indikationen gemäß can. 493“ (Hamburg §3 II lit. b) dem Generalvikar übertragen ist. Die zitierte Norm behandelt die Aufstellung des Haushaltsplanes entsprechend der Weisungen des Erzbischofs, an den die Leitung gebunden ist, und scheint so die Kompetenz zu regeln, die für pastorale Haushaltspositionen vorgesehen Gelder zu verwalten.

Allen Diözesen ist gemeinsam, dass dem Verwaltungsdirektor die Leitung einiger Gremien zukommt, so der Vorsitz in der Ordinariats- oder Hauskonferenz (vgl. München Art. 2 §15 I / Münster §17 II) im Bereich der bischöflichen Verwaltung, durchaus aber auch die Vertretung des Bischofs im Diözesanvermögensverwaltungsrat – auch in Abstimmung mit dem Generalvikar (vgl. Hamburg §8 II / §9 III).

Das Besondere des Kölner Ansatzes ist die Dreiteilung in der Kurienorganisation, sodass sich der Kompetenzbereich des Amtsleiters nicht nur von dem des Generalvikars abheben lässt, sondern auch von dem des Diözesanökonomen, der „wirtschaftliche Rahmenvorgaben“ (Art.

³⁶ Grundsätzlich ist es so, dass die Instruktionen zur Regelung der Vermögensverwaltung nach c. 1276 CIC/1983 durch „die Ordinarien“ zu erlassen sind. Der Legaldefinition des c. 134 §1 CIC/1983 ist zu entnehmen, dass es sich dabei innerhalb einer Diözese nur um den Diözesanbischof, Bischofsvikare oder eben den Generalvikar handeln kann.

³⁷ Vgl. STOCKMANN, Peter: Die Eichstätter Diözesankurie zwischen Transparenz und Transformation, in: Berkmann, Burkhard J. (Hrsg.): Die Diözesankurie. Blick hinter die Kulissen der Bistumsverwaltung (= Adnotationes in ius canonicum 60), Berlin 2021, S. 113–131; hier: S. 115–120.

5 §3) festlegt, an welche der Amtsleiter gebunden ist. Anders im Erzbistum Hamburg, wo bis dato kein Ökonom ernannt wurde und der Verwaltungsdirektor dessen Aufgabenbereich trägt, sozusagen ein „Diözesanökonom plus“ ist, der alle wirtschaftlichen Angelegenheiten verantwortet.³⁸ Das wird später noch zu problematisieren sein.

Während das Aufgabenprofil des Verwaltungsdirektors überall in den administrativ-wirtschaftlichen Bereich fällt, zeigen sich kleine Unterschiede in der Konzeption des Amtes. So verwundert es, dass bei den Generalvikaren teilweise Zuständigkeiten in Wirtschaftsfragen verbleiben. Stiftungsaufsicht, Compliance oder auch die partikularrechtliche Ergänzung der Vermögensverwaltung nach c. 1276 §2 fallen als Beispiele hier ins Auge.

Darüber hinaus ist anzufragen, wie praktikabel die Bestimmung eines Aufgabenprofils einer Verwaltungsdirektion *ex negativo* sein kann und das zumal dann, wenn sie um einige nebulöse Bestimmungen ergänzt wird, wie jener, dass dem Generalvikar alle Aufgaben vorbehalten sind, welche die Weihe voraussetzen. Schaut man auf die angedeutete Tiefe des Streits um die Frage nach der Teilhabe von Laien an Leitungsgewalt und die bedeutsame Diskussion, wann diese Leitungsgewalt nun eigentlich ausgeübt wird und wann es sich nur um hilfsweise Dienste oder andere Formen von Vollmacht handelt, dann ist diese Frage alles andere als eindeutig zu beantworten. Insbesondere einem Nicht-Theologen dürfte es äußerst schwerfallen, sich mit derlei Fragen auseinanderzusetzen und seinen Kompetenzbereich entsprechend abzustecken. Hier ist eine klare Zuweisung von Verantwortungen – wie sie im Dekret des Bischofs von Eichstätt zu finden ist – hilfreich. Auf dem Weg zu einer verbesserten Rechtskultur und der Etablierung von rechtsstaatlichen Standards sind Aspekte wie Normenklarheit unabdingbar. Konkretisierungen in den einzelnen Gesetzen sind wünschenswert.

2.3 Verhältnis zum Generalvikar / Kollisionsregeln

Ein weiterer Aspekt bezieht sich auf das Verhältnis von Amtschef und Generalvikar. Hierzu finden sich in den Gesetzen allgemeine Klauseln zur Kooperation, die eine wünschenswerte

³⁸ An dieser Praxis übt Johannes Klösges zurecht Kritik, wenn er darauf hinweist, dass sinnvollerweise zunächst das kodikarisch verbindlich vorgesehene Amt des Ökonomen geschaffen werden sollte, bevor neue Ämter und Strukturen am geltenden Kirchenrecht vorbei etabliert werden – vgl. KLÖSGES: Mächtig ohnmächtig (wie Anm. 9), S. 27f.

Harmonie referieren, aber im Konfliktfall freilich doch keine einfache Lösung versprechen.³⁹ Insbesondere mit Blick auf die teils mehrdeutige Kompetenzzuweisungen kann es dabei durchaus zu Konflikten kommen, wer im einen oder anderen Fall Entscheidungsbefugnisse trägt. Was regeln die Diözesengesetze?

In den vier (Erz-)Diözesen München-Freising, Eichstätt, Hamburg und Münster steht der Amtschef unter der Letztaufsicht des Generalvikars, der im Zuständigkeitsbereich des Verwaltungsdirektors handeln kann bei „Gefahr im Verzug oder drohendem Schaden und jeweils nicht rechtzeitigem Handeln oder Untätigkeit des Verwaltungsdirektors“ (Hamburg §13 I / Münster §14 I) oder „wenn dies zur Wahrung höchster Belange der Kirche oder des Erzbistums Hamburg unabweisbar geboten erscheint“ (Hamburg §13 II / Münster §14 II). Dass es im Ermessen des Generalvikars steht, den Gefahrenfall festzustellen, kritisierte auch Klösge, als dass „dem Generalvikar nach wie vor mit *carte blanche* Handlungs- und Entscheidungsfreiheit garantiert“ würde und ihm die „Kompetenz-Kompetenz“⁴⁰ zukommt. Im Erzbistum München-Freising kann der Generalvikar außer in den genannten Fällen auch dann in den Kompetenzbereich des Amtschefs eingreifen, wenn er sich mit dem Erzbischof zuvor abgestimmt hat.⁴¹ In Eichstätt kommt die Kompetenz-Kompetenz dem Generalvikar nur so zu, als dass er auch Moderator der Kurie ist und dem Amtschef Weisungen erteilen kann, „wenn er dies unter Berücksichtigung der dem Amtschef / der Amtschefin zukommenden Eigenverantwortlichkeit als erforderlich ansieht, um die Erreichung der pastoralen Ziele des diözesanen Verwaltungshandelns zu gewährleisten und er sich hierüber, soweit möglich, im Vorfeld mit dem Bischof von Eichstätt abgestimmt hat“ (Eichstätt Art. 2 §2 III). In der Tat ist die Kritik Klösge‘ dahingehend zu unterstreichen, als dass Valenzen hinsichtlich der Interpretation bestehen können, wann „Gefahr im Verzug“, die „Wahrung höchster Belange der Kirche“ und insbesondere die „Erreichung pastoraler Ziele des diözesanen Verwaltungshandelns“ geltend gemacht werden können. Wird Ersteres wenigstens noch dahingehend fixierbar sein, als dass eine tatsächliche Gefahrenlage an objektiven Kriterien gemessen begründbar sein kann, könnte es manchen überraschen, dass die kirchliche

³⁹ So heißt es im Erzbistum Hamburg etwa in §11: „Der Generalvikar und der Verwaltungsdirektor arbeiten vertrauensvoll, sich wechselseitig unterstützend und kommunikativ zusammen.“ Ähnliche Klauseln finden sich in München (Art. 2 §2), Münster (§12) und Köln (Art. 7).

⁴⁰ Vgl. KLÖSGE: Mächtig ohnmächtig (wie Anm. 9), S. 27.

⁴¹ „Im Bereich der dem Amtschef/der Amtschefin zugewiesenen Aufgaben darf der Generalvikar nur in Einzelfällen und in Abstimmung mit dem Erzbischof tätig werden.“ – München Art. 2 §5 III.

Verwaltung überhaupt pastorale Ziele verfolgt und diese zur eigenwilligen Begründung eines Vetos heranzieht.

Auch die Norm aus Hamburg und Münster (jeweils §3 III) mag dem nicht gänzlich abhelfen, wenn es da heißt: „Maßnahmen im Geschäftsbereich des Generalvikars haben administrative und wirtschaftliche Rahmenvorgaben aus dem Geschäftsbereich des Verwaltungsdirektors zu wahren.“ Zwar hat der Verwaltungsdirektor so eine Prärogative in administrativen Fragen, was bei komplexen Fragestellungen mit administrativen und pastoralen Implikationen jedoch nicht dazu führt, dass beide einander auf Augenhöhe begegnen, wenn der eine den anderen – so es denn für das Wohl der Kirche notwendig ist – stechen kann. Das gilt zumal mit Blick darauf, dass anders als in München nicht nur gegenüber dem Erzbischof eine Rechenschaftspflicht seitens des Amtschefs besteht (München Art 2 §10), sondern ferner auch gegenüber dem Generalvikar (vgl. Hamburg §5 II / Münster §6 II), während dem Verwaltungsdirektor in beiden Bistümern (in Münster gemeinsam mit dem Ökonom) ein Veto-Recht zusteht in Fällen, da Maßnahmen nicht durch den Haushaltsplan gedeckt werden können, die Verwendung benötigter Haushaltsmittel die Aufgabenerfüllung anderer Schwerpunktbereiche gefährdet; allgemeine öffentlich-rechtliche Haushaltsgrundsätze nicht gewahrt werden; oder in rechtlicher oder wirtschaftlicher Hinsicht Schaden droht (vgl. Hamburg §12 I / Münster §13 I). In Münster kann auch der dort existente Ökonom aus diesen Gründen ein Veto einlegen.⁴² Erzielen er, Verwaltungsdirektor und Generalvikar in der Sache keine Einigung, entscheidet der Bischof unter Beachtung der Satzung des Kirchensteuerrats (vgl. Hamburg §12 II / Münster §13 II).

Zusammengefasst heißt dies nun, dass der Verwaltungsdirektor im Einvernehmen mit dem (Erz-)Bischof vom Generalvikar ernannt wird, dem Generalvikar gegenüber rechenschaftspflichtig ist und in den genannten dringenden Fällen der Generalvikar in den Geschäftsbereich des Amtschefs eingreifen kann. Er erscheint demzufolge als Mitarbeiter des Generalvikars, um ihn in administrativen und wirtschaftlichen Belangen zu unterstützen. Eine konsequente Kompetenzverschiebung, welche letztverbindliche rechtliche Kompetenz unterhalb des Bischofs an einen Amtsträger mit erwartbar höherer Fachkompetenz bindet, ist vorliegend jedoch nicht gegeben – um sich und das Veto-Recht in wirtschaftlichen

⁴² Im Erzbistum Hamburg gibt es, wie bereits hingewiesen wurde, keinen Diözesanökonom und seine Aufgaben fallen daher dem Verwaltungsdirektor zu.

Angelegenheiten gegenüber dem Generalvikar zu behaupten, fehlt dem Amtschef auch die nötige Unabhängigkeit. Eine effiziente Form der Gewaltenteilung sähe anders aus.

Einen anderen Weg geht in dieser Hinsicht das Erzbistum Köln, dessen Kurienstruktur seit dem Januar 2023 eine Dreiteilung in die durch den Generalvikar verantwortete Pastoral, die durch den Diözesanökonom verantworteten wirtschaftlichen Angelegenheiten und die durch die Amtsleitung geleistete Administration kennt. Letztere wird zwar erst nach Anhörung von Generalvikar und Ökonom ernannt (vgl. Art. 4 §2), sonst aber besteht eine Trennung der Aufgabenbereiche, sodass der Amtschef lediglich von den strategisch-pastoralen Leitlinien und den wirtschaftlichen Rahmenvorgaben seiner Konterparts umgrenzt wird (vgl. Art.5 §3). Gleiches gilt umgekehrt, als dass seine administrativen Rahmenvorgaben beachtet werden müssen (vgl. Art. 2 §4). Er wie die Amtsleitung sind an den Ökonomen gebunden, insofern Maßnahmen aus ihren Geschäftsbereichen im Einvernehmen mit ihm durchgeführt werden müssen (vgl. Art. 3 §5). Auch in Köln besteht eine Rechenschaftspflicht auf Seiten der Amtsleitung, allerdings ausschließlich gegenüber dem Erzbischof, der über alle wichtigen Vorgänge unterrichtet werden soll (vgl. Art. 5 §6). Man darf sagen, dass die Kölner Amtsleitung dem Generalvikar wie auch dem Ökonom auf Augenhöhe begegnet und unterhalb des Erzbischofs eine Gewaltenteilung geschaffen wurde, die der „Corporate Governance“ eher gerecht wird.

2.4 Die Stellung des Diözesanökonomen

Das Amt des Diözesanökonomen ist nach c. 494 §1 CIC/1983 verbindlich vorgesehen, auch wenn nicht alle Diözesen – etwa Hamburg – diese verbindliche Norm umsetzen.⁴³ Das ist bedenklich, weil eines der wenigen Momente von Gewaltenteilung innerhalb einer Kurie unverwirklicht bleibt, soll der Ökonom doch vom Amtsbereich des Generalvikars „gänzlich ausgenommen und von diesem unabhängig sein“⁴⁴. Aus dem Grund weist Platen darauf hin, dass die Beteiligung von Laien an der Ausübung von Leitungsgewalt nicht durch Delegation von Vollmachten des Generalvikars an den Ökonom erfolgen sollte, da das

⁴³ Vgl. ALTHAUS, Rüdiger: Die Vermögensverwaltung auf diözesaner Ebene in Deutschland – oder: Impressionen einer Nichtrezeption des CIC, in: Güthoff, Elmar; Haering, Stephan (Hrsg.): *Ius quia iustum*. Festschrift für Helmuth Pree zum 65. Geburtstag, Berlin 2015, S. 699–718, hier: S. 704.

⁴⁴ PREE, Helmuth: Der Diözesanökonom, sein rechtliches Verhältnis zum Diözesanbischof und seine Rechtsstellung in der bischöflichen Kurie, in: *Archiv für Katholisches Kirchenrecht* 182 (2023), S. 22–43, hier: S. 42.

Unabhängigkeitsverhältnis zwischen beiden sonst Schaden nehmen könnte, wäre er in manchen Fragen dem Generalvikar gegenüber weisungsgebunden, während er die wirtschaftlichen Angelegenheiten im Zweifel gegen dessen Willen verantworten soll.⁴⁵ Weisungsgebunden und rechenschaftspflichtig ist er c. 494 §3 CIC/1983 folgend allein gegenüber Diözesanbischof und Vermögensverwaltungsrat, „wobei die Leitung der Vermögensangelegenheiten dem Vermögensverwaltungsrat zukommt, während der Ökonom für deren Ausübung zuständig ist“⁴⁶. Wenngleich der Ökonom durch den Bischof ernannt wird, steht er zuerst in Verantwortung vor dem Vermögensverwaltungsrat.⁴⁷

Eine große Varianz zeigt sich in den fünf betrachteten Diözesen. Im Erzbistum München-Freising wird der Ökonom zwar als Leitungsorgan benannt (vgl. München Art. 2 §1 II), aber zugleich einer Vierteilung unterzogen: „Soweit der Diözesanökonom/die Diözesanökonomin auch Erzbischöflicher Finanzdirektor/Erzbischöfliche Finanzdirektorin ist, untersteht er/sie dem Amtschef/der Amtschefin, soweit er/sie nicht als Diözesanökonom/Diözesanökonomin handelt oder eine Zuständigkeit des Generalvikars nicht gegeben ist. Der Erzbischof kann den Generalvikar generell, teilweise oder im Einzelfall mit der Wahrnehmung der ihm im Verhältnis zum Diözesanökonom/zur Diözesanökonomin obliegenden Aufgaben und Befugnisse beauftragen.“ (München Art. 2 §13) – Der Ökonom ist Diener vierer Herren, des Erzbischofs, des Generalvikars, des Amtschefs wie auch des Vermögensverwaltungsrats, je nach Aufgabe.

Im Bistum Eichstätt findet der Ökonom kaum Erwähnung.⁴⁸ Er wird lediglich im „Dekret über den Geschäftsbereich des Amtschefs / der Amtschefin“ genannt, wo es heißt, diesem obliege „die Wahrnehmung der Befugnisse des Bischofs von Eichstätt gegenüber dem Diözesanökonom, soweit der Bischof von Eichstätt nicht selbst tätig wird und mit der Maßgabe, dass der Generalvikar in die Erstellung des jährlichen Wirtschaftsplanes

⁴⁵ Platen schlägt vor, eher das Amt des Kanzlers zu stärken oder ein eigenes diözesanes Amt zu schaffen, dem sodann per Realdelegation Leitungsgewalt delegiert wird – vgl. PLATEN, Peter: Macht und Gewaltenteilung: Leitung(sgewalt) in der Diözese, in: Theologie und Glaube 111 (2021), S. 137–149, hier: S. 143–145.

⁴⁶ PLATEN, Peter: Die Diözesankurie, in: Haering, Stephan u.a. (Hrsg): Handbuch des katholischen Kirchenrechts, Regensburg³2015, S. 638–651, hier: S. 649.

⁴⁷ Vgl. ebd., S. 649f.

⁴⁸ Einem Tagungsbeitrag Peter Stockmanns folgend könnte man gar den Eindruck gewinnen, der Ökonom wäre als Leiter der Bischöflichen Finanzkammer lediglich einer der Abteilungsleiter des Ordinariates, der jedoch keine gehobene Leitungsaufgabe auf Ebene von Generalvikar und Amtschef wahrnimmt, wie das in München, Münster und Köln vorgesehen ist – vgl. STOCKMANN: Die Eichstätter Diözesankurie zwischen Transparenz und Transformation(wie Anm. 37), S. 117.

einzu beziehen ist“⁴⁹. Dabei werden dem Bischof gegenüber dem Ökonomen das Recht auf dessen Ernennung (vgl. c. 494 §1 CIC/1983) und auf Amtsenthebung aus schwerwiegendem Grund nach Anhörung von Konsultatorenkollegium und Vermögensverwaltungsrat (vgl. c. 494 §2 CIC/1982) zugestanden, ferner verwaltet der Ökonom das Diözesanvermögen „unter der Autorität des Bischofs“ (c. 494 §3 CIC/1983). Dass diese Rechte durch den Amtschief wahrgenommen werden könnten, ist fraglich, da dazu ein Spezialmandat erforderlich ist, das in der Regel nur General- oder Bischofsvikaren übertragen wird.⁵⁰ Es ist anzuraten, im Sinne der Rechtssicherheit dem Bischof auch weiterhin diese Rechte zu überlassen und im Sinne der Aufgaben- und Gewaltenteilung dem Diözesanökonom die Ausübung seines Amtes unbehindert von sonstigen kurialen Akteuren zu überlassen, um seine Unabhängigkeit behaupten zu können.

Eine Besonderheit stellt die Nicht-Ernennung des Ökonomen im Erzbistum Hamburg dar.⁵¹ Seine Aufgaben sollen „bis zur Ernennung eines Ökonomen“ durch den Verwaltungsdirektor wahrgenommen werden (vgl. Hamburg §8 II), was ebenfalls zu einer mehr als unglücklichen Ämterverquickung und Aushöhlung der angedeuteten Gewaltenteilung in der Erzdiözese führt. Das gilt umso mehr, als dass der Verwaltungsdirektor in Hamburg – wie auch schon Klösges zurecht feststellte – als Beauftragter des Erzbischofs Sitzungen des Wirtschaftsrates, wie der Vermögensverwaltungsrat in Hamburg genannt wird, leitet und auch Vorsitzender des Gremiums ist, nach dessen Weisung und unter dessen Aufsicht er sodann als Ökonom seine Arbeit verrichten soll.⁵² Dabei wäre es im Sinne der Compliance, die in Unternehmen selbstverständliche Trennung von Leitung und Aufsicht zu wahren – mehr noch ist es sträfliches Unterlassen, sie da nicht einzurichten, wo sie kirchenrechtlich vorgesehen ist. Während es fraglich ist, dass Vertreter der Diözesanleitung häufig als Domkapitulare einem der zentralen Aufsichtsorgane in der kirchlichen Hierarchie und Vermögensverwaltung angehören, unterbietet die Hamburger Praxis dieses Niveau noch, da der Finanzchef sich

⁴⁹ Vgl. DER BISCHOF VON EICHSTÄTT: Dekret über den Geschäftsbereich des Amtschiefs, Absatz I Nr. 6.

⁵⁰ Vgl. BIER, Georg: Kommentar zu c. 494, in: MKCIC, Rn. 2. In Hamburg und München ist ausdrücklich festgehalten, dass Spezialmandate ausschließlich vom Generalvikar wahrgenommen werden können (vgl. Hamburg §3 II lit. f / Münster §3 II Nr. 5).

⁵¹ Mit dem fraglichen Hinweis, dass auch der Generalvikar noch nicht zum Ökonom ernannt worden sei, berichtet davon auch der Hamburger Kuriale Klaus Kottmann – vgl. KOTTMANN, Klaus: Die Diözesankurie des Erzbistums Hamburg, in: Berkmann, Burkhard J. (Hrsg.): Die Diözesankurie. Blick hinter die Kulissen der Bistumsverwaltung (= Adnotationes in ius canonicum 60), Berlin 2021, S. 39–60, hier: S. 43f.

⁵² Vgl. KLÖSGES: Mächtig ohnmächtig (wie Anm. 9), S. 27.

selbst beaufsichtigen soll – aus den Skandalen der Vergangenheit scheint man nicht gelernt zu haben.⁵³ Das gilt es nachdrücklich nochmals mit Blick auf das Abhängigkeitsverhältnis zwischen Generalvikar und Verwaltungsdirektor zu unterstreichen, das im vorherigen Unterkapitel dargestellt wurde und sich an dieser Stelle noch einmal als schwierig erweist, als dass es nicht nur das in Bistümern ohne Amtsleitung selbstverständliche Ineinanderfallen von theologisch-pastoraler Leitung und Administration betrifft, sondern vielmehr auch ein kodikarisch nicht vorgesehene und hinsichtlich der Compliance unzulässige Abhängigkeitsverhältnis von Generalvikar und dem als Quasi-Ökonom agierenden Verwaltungsdirektor zur Folge hat.

Im Bistum Münster besteht eine ähnliche Regelung wie in München, da der Ökonom einerseits den Bestimmungen des Codex entsprechend gegenüber dem Vermögensverwaltungsrat weisungsgebunden und rechenschaftspflichtig ist. So er jedoch Leiter der „Hauptabteilung Verwaltung“ agiert, untersteht er dem Kanzler – „ungeachtet der Verantwortung des Diözesanvermögensverwaltungsrates“ (Münster §15). Der Bischof kann dem Generalvikar die ihm im Verhältnis zum Ökonomen obliegenden Aufgaben übertragen. Neben der Kritik an der vierfachen Beaufsichtigung durch verschiedene Organe ist in Münster anzumerken, dass die Kompetenzfelder von Ökonom und Kanzler einander überlappen. Letzterer leitet die wirtschaftlichen Angelegenheiten nämlich „ungeachtet der Kompetenzen und Verantwortung der Diözesanökonomin/des Diözesanökonomen aufgrund er ihm hierzu vom Diözesanbischof delegierten Gewalt“ (Münster §8 I). Das Veto-Recht gegenüber dem Generalvikar besteht sowohl aufseiten des Kanzlers als auch des Ökonomen (vgl. Münster §13 I), sodass der Eindruck entsteht, dass eine doppelte Verantwortung in wirtschaftlichen Belangen gegeben ist. Das ist fragwürdig, da die Zuständigkeiten von Ökonom und Vermögensverwaltungsrat unterlaufen würden, wenn auch der Kanzler mit entsprechenden Kompetenzen in wirtschaftlichen Fragen und im Kontext der Vermögensverwaltung betraut wird und Amtshandlungen vornimmt, die eigentlich dem für die Haushaltsführung rechenschaftspflichtigen Ökonom obliegen. Hier wäre eine striktere Aufgabentrennung zu begrüßen.

⁵³ Auf die nötige Trennung von Leitung und Aufsicht wurde etwa im Eichstätter Untersuchungsbericht hingewiesen, vgl. WASTL; PUSCH: Finanzskandal im Bistum Eichstätt (wie Anm. 5), S. 105f.; ferner vgl. SCHÜLLER: Zu einigen kirchenrechtlichen Dimensionen der Causa Tebartz van Elst (wie Anm. 4), S. 140.

Zur Kölner Erzdiözese wurden die partikularrechtlichen Bestimmungen bereits dargestellt. Im Vergleich zu den anderen Diözesen verantwortet der Ökonom hier seinen Amtsbereich unter der Aufsicht von Erzbischof und Vermögensverwaltungsrat, er verfügt über ein Veto-Recht zur Wahrung der wirtschaftlichen Vorgaben und handelt als leitender Mitarbeiter gleichberechtigt neben Generalvikar und Amtsleitung.

2.5 Vertretungsregelungen

Einen weiteren relevanten Vergleichsaspekt stellen die Vertretungsregelungen dar. Hier bestimmen die (Erz-)Diözesen München-Freising, Eichstätt und Münster jeweils in ähnlicher Weise, dass der Generalvikar durch den Amtschef vertreten wird in Aufgabenbereichen, die keine Weihegewalt erfordern (vgl. München Art. 2 §7 / Eichstätt Art. 2 §5 / Münster §4). Für Aufgaben, welche den Empfang der Weihe voraussetzen, ist ein eigener, priesterlicher Vertreter zu bestellen. Die Regelung erscheint fraglich, da – wie bei der Analyse des Aufgabenprofils bereits gesehen – gar nicht eindeutig ist, wann der Empfang der heiligen Weihen erforderlich ist, um bestimmte Amtsgeschäfte wahrzunehmen. Insofern der Generalvikar als Ordinarius agiert, wäre dann nicht auch die Amtsleitung Ordinarius im Fall seiner Verhinderung? Hier dürften sich einige Fragen aufdrängen, welche Vollmachten nun von Laien wahrgenommen werden können und welche nicht – beispielhaft könnte es um die Erteilung der Beichtfacultas nach c. 966 CIC/1983 gehen oder der Firmbefugnis nach c. 883 §2 CIC/1983 im Kontext von Konversionen oder bei Erwachsenentaufen.⁵⁴ Vor diesem Hintergrund erscheint es besser, den Bestimmungen der Erzbistümer Hamburg und Köln zu folgen, wonach Generalvikar und Verwaltungsdirektor – so wie in Köln ferner der Ökonom – jeweils eigene Vertreter haben und sich nicht gegenseitig vertreten (vgl. Hamburg §10 I-II / Köln Art. 8).

Der Amtschef wird in München und Eichstätt jeweils durch den Generalvikar vertreten oder durch einen dafür aus der Reihe der Abteilungsleiter Bestellten (vgl. München Art. 2 §11 / Eichstätt Art. 2 §7). In Münster obliegt die Vertretung nicht dem Generalvikar, sondern einem dafür bestellten Hauptabteilungsleiter (vgl. Münster §11).

⁵⁴ Zur Behandlung einiger hier zu stellender Fragen vgl. LAUKEMPER-ISERMANN, Beatrix: Zur Mitarbeit von Laien in der bischöflichen Verwaltung. Rechtliche Möglichkeiten der Anwendung des can. 129 §2 CIC (= Beihefte zum Münsterischen Kommentar zum Codex Iuris Canonici), Essen 1996, S. 74–87.

2.6 Regelung im Fall der Sedisvakanz

Mit dem Bischof stirbt der Generalvikar, so sagt man in Hinblick auf den Amtsverlust des *alter ego* des Diözesanbischofs, der nach c. 481 §1 CIC/1983 rechtlich normiert ist. Während die Leitung der Diözese in einem solchen Fall an einen zu wählenden Diözesanadministrator übergeht, ist fraglich, was mit den anderen leitenden Mitarbeitern der Kurie geschieht?

In den (Erz-)Bistümern München-Freising, Eichstätt, Hamburg und Münster wird Stabilität des Amtes des Amtschefs gewährleistet, wie die Normen ausdrücklich vermerken: „Das Amt und dessen Besetzung bleiben von einer Vakanz des Erzbischöflichen Stuhls gemäß der cann. 416 ff. oder dessen Behinderung gemäß cann. 412 ff. CIC unberührt.“ (München Art. 1 §4 / Eichstätt Art. 1 §4) In Hamburg und Münster wird ferner festgehalten, dass das Dekret zur Delegation der Kompetenzen an den Verwaltungsdirektor nicht außer Kraft tritt im Fall der Sedisvakanz (vgl. Hamburg §7 IV / Münster §8 IV). Was zunächst irritieren mag, ist, dass der Delegant sein Amt verliert, seine vor Amtsverlust delegierte Vollmacht jedoch dem Delegaten erhalten bleibt. Dies ist rechtlich jedoch gedeckt, heißt es in c. 142 §1 CIC/1983: „Delegierte Gewalt erlischt [...] nicht aber durch Erlöschen des Rechtes des Deleganten, sofern dies nicht aus beigefügten Klauseln hervorgeht.“ Auch wenn Generalvikar und Bischof nicht mehr im Amt sind, kann der Verwaltungsdirektor folglich sein Amt unverändert wahrnehmen.⁵⁵ Freilich muss auch er den Grundsatz wahren: „*Sede vacante nihil innovetur.*“ (c. 428 §1 CIC/1983) – Seine Befugnisse beschränken sich ergo auf das alltägliche Geschäft.

In Köln sehen die Regelungen im Fall der Sedisvakanz für die Amtsleitung etwa gleiches vor wie das Universalkirchenrecht für den Diözesanökonom. Auf fünf Jahre ernannt, bleibt die Amtsleitung auch im Vakanzfall im Amt (vgl. Köln Art. 4 §4). Geregelt wird ferner der Fall, dass das Ende der Amtszeit in die Zeit der Sedisvakanz fällt: In solch einer durchaus denkbaren Situation kann der Diözesanadministrator die Stelle unbesetzt lassen, dringliche Entscheidungen aus ihrem Geschäftsbereich selbst treffen oder eine Amtsleitung für die Dauer der Vakanz bestellen. Dabei dürfte auch denkbar sein, dass er die Amtszeit einer bisherigen Amtsleitung für die Zeit der Vakanz verlängert, bis ein neuer Erzbischof entscheiden kann.

⁵⁵ Beigefügte Klauseln („während meiner Amtszeit“) bestehen in den vier Diözesen nicht, wären aber denkbar, vgl. SOCHA, Hubert: Kommentar zu c. 142, in: MKCIC, Rn. 8.

3. Systematische Reflektion einiger Aspekte der Kurienreformen

Nachdem die wesentlichen Aspekte der Diözesangesetze dargestellt und verglichen wurden, sollen einige Aspekte grundsätzlich reflektiert werden. Nach einem Blick auf die idealtypische Diözesankurie nach dem Codex soll es um den Aspekt von Compliance und Gewaltenteilung in den Diözesankurien, den Vorschlag Klösges', Laien als Generalvikare einzusetzen, abgeschlossen von einem Exkurs über die durch die neuen Amtsleitungen geschaffene Möglichkeit der Partizipation von Laien an der kirchlichen Leitungsgewalt.

3.1 Die Diözesankurie nach dem CIC/1983

Zunächst soll der Aufbau der Diözesankurie dargestellt werden, wie sie der CIC/1983 vorstellt. An ihrer Spitze steht der Diözesanbischof, in dessen Person die Einheit der drei nach c. 135 §1 CIC/1983 unterschiedenen Gewalten – Legislative, Exekutive und Judikative – „nach Maßgabe des Rechts“ entsprechend c. 391 §1 kulminiert.⁵⁶ Trotzdem werden diese Gewalten nicht nur in der Theorie unterschieden, sondern auch praktisch unterhalb der Person des Bischofs getrennt: Ihm allein obliegt die gesetzgebende Gewalt, die er im Regelfall nach c. 135 §2 CIC/1983 nicht delegieren, zu deren Ausübung er sich jedoch lediglich beraten lassen kann.⁵⁷ Bei der Ausübung der anderen Gewalten wird der Bischof unterstützt durch die auf ihn hin ausgerichtete Diözesankurie,⁵⁸ das heißt den Gerichtsvikar, häufig Offizial genannt, und die Richter der Diözese im Bereich der Judikativgewalt,⁵⁹ durch den Generalvikar und ggf. die Bischofsvikare im Bereich der Exekutivgewalt. Während von einer effektiven Gewaltenteilung sicher nicht die Rede sein kann, spricht Platen von einer „Funktionstrennung“, welche den

⁵⁶ „Es ist Sache des Diözesanbischofs, die ihm anvertraute Teilkirche nach Maßgabe des Rechts mit gesetzgebender, ausführender und richterlicher Gewalt zu leiten.“ (c. 391 §1 CIC/1983) – Der Einschub „nach Maßgabe des Rechts“ verweist auf die auch ohnehin klare Bindung des Diözesanbischofs an das universalkirchliche Recht, das zu wahren eine seiner Aufgaben darstellt (vgl. c. 392 §1 CIC/1983), vgl. BIER, Georg: Kommentar zu c. 391, in: MKCIC, Rn. 5.

⁵⁷ Beratungsorgane des Bischofs sind nach CIC diverse Räte (Priesterrat, Konsultatorenkollegium, Pastoralrat) und insbesondere die Diözesansynode, vgl. BIER, Georg: Kommentar zu c. 391 (wie Anm. 56), Rn. 7.

⁵⁸ „Die Diözesankurie besteht aus jenen Einrichtungen und Personen, die dem Bischof bei der Leitung der ganzen Diözese helfen, insbesondere bei der Leitung der pastoralen Tätigkeit, bei der Besorgung der Verwaltung der Diözese sowie bei der Ausübung der richterlichen Gewalt.“ (c. 469 CIC/1983) – Dabei ist die Kurie ein streng auf den Bischof ausgerichtetes Organ: Er ernennt ihre Amtsträger (vgl. c. 470 CIC/1983), die ihren Dienst nach seiner Weisung erfüllen sollen (vgl. c. 471 1° CIC/1983).

⁵⁹ Die richterliche Gewalt übt der Bischof in der Regel nicht selbst aus, vielmehr ist er nach c. 1420 §1 CIC/1983 dazu verpflichtet, einen Gerichtsvikar und nach c. 1421 CIC/1983 weitere Richter zu bestellen. Diese sind unabhängig von der Weisung des Bischofs ihrem Gewissen verpflichtet (c. 1608 CIC/1983), vgl. BIER: Kommentar zu c. 391 (wie Anm. 56), Rn. 10.

Leitsätzen zur Codex-Reform aus 1967 entspricht.⁶⁰ „Die funktionelle Gewaltenunterscheidung, die mit Blick auf die Diözesankurie in organisatorischer Hinsicht in der Abgrenzung der Ämter des Generalvikars und des bzw. der Bischofsvikare vom Gerichtsvikar oder Official deutlich wird, wird in personeller Hinsicht dadurch unterstrichen, dass das Amt des Generalvikars – von Ausnahmen abgesehen – mit dem des Gerichtsvikars unvereinbar ist (vgl. c. 1420 §1 CIC/1983). So ist auch die dem Generalvikar zugeordnete Behörde mit der im deutschsprachigen Raum verwendeten Bezeichnung Generalvikariat oder Ordinariat von dem durch den Gerichtsvikar oder Official geleiteten Diözesangericht unterschieden, das auch die Bezeichnung Officialat oder Konsistorium trägt.“⁶¹ Innerhalb der Kurie bilden General- und Gerichtsvikar folglich wenigstens anfanghaft ein Gegengewicht zueinander, wenngleich eine effektive Gewaltenkontrolle aufgrund der noch immer fehlenden Verwaltungsgerichtsbarkeit auf diözesaner Ebene noch nicht zu sehen ist.

Die Verwaltungsbehörde der Kurie steht unter Leitung wenigstens eines Generalvikars, der als Priester in jedem Bistum vom Bischof ernannt werden muss (vgl. c. 475 §1 CIC/1983). Ihm kommt nach c. 479 §1 CIC/1983 „kraft Amtes in der ganzen Diözese die ausführende Gewalt zu, die der Diözesanbischof von Rechts wegen hat, um alle Verwaltungsakte erlassen zu können, jene aber ausgenommen, die sich der Bischof selbst vorbehalten hat oder die von Rechts wegen ein Spezialmandat des Bischofs erfordern“. Er ist dabei gegenüber dem Bischof zu Rechenschaft verpflichtet und darf nicht gegen dessen Willen handeln (vgl. c. 480 CIC/1983). – Gleiches gilt für die Bischofsvikare, welche nach c. 476 CIC/1983 für ein bestimmtes Gebiet, einen bestimmten Geschäftsbereich oder gegenüber einem bestimmten Personenkreis dieselbe Leitungsgewalt innehaben wie der Generalvikar. Dabei wird die Leitungsvollmacht des Generalvikars wenigstens im Außenverhältnis nicht von der eines Bischofsvikars begrenzt, ihm steht es frei, auch in deren Geschäftsbereich wirksam rechtlich zu handeln.⁶² Es steht sicher nicht zu erwarten, dass die bloße Möglichkeit des Generalvikars, Leitungsgewalt auch innerhalb des Geschäftsbereichs eines Bischofsvikars auszuüben, dazu führt, dass er dies auch regelmäßig tun wird. Im Sinne einer guten Aufbauorganisation empfiehlt es sich vielmehr, die im Innenverhältnis, zumeist durch den Bischof festgelegten

⁶⁰ Vgl. PLATEN: Die Diözesankurie (wie Anm. 46), S. 639.

⁶¹ Ebd., S. 639f.

⁶² Vgl. BIER, Georg: Kommentar zu c. 479, in: MKCIC, Rn. 3.

Zuständigkeiten zu respektieren. Das Amt des Generalvikars mag vergleichbar zur Rolle des Prokuristen aus dem Handelsrecht zu sein (vgl. §§48–53 HGB), dessen Vollmacht nur im Innenverhältnis begrenzt werden kann.⁶³ – Gegen eine solche Begrenzung spricht gleichwohl nichts, immerhin muss der Bischof imstande sein, seiner Pflicht zur Abstimmung und Ordnung seiner Verwaltung aus c. 473 §1 CIC/1983 nachkommen zu können, wozu ganz eindeutig die Definition von Zuständigkeiten gehört. Zur Abstimmung des Handelns der General- und Bischofsvikare kann nach c. 473 §2–3 CIC/1983 ferner ein Moderator der Kurie ernannt werden, im Regelfall kommt der Generalvikar selbst dieser Aufgabe nach.⁶⁴

Während der Kurienkanzler bereits vorgestellt wurde, sind weitere Organe der Vermögensverwaltungsrat sowie der Diözesanökonom, die das Kirchenrecht vorsieht. Ersterer besteht aus mindestens drei vom Bischof ernannten Gläubigen (vgl. c. 492 §1 CIC/1983), die auf fünf Jahre ernannt werden (vgl. c. 492 §2 CIC/1983). Das Gremium erstellt nicht nur den Haushaltsplan nach Weisung des Bischofs (vgl. c. 493 CIC/1983), sondern verfügt ihm gegenüber über einige Beispruchrechte,⁶⁵ und fungiert als Rechenschaftsnehmer nach c. 1277 §2 CIC/1983. Im Bereich der Vermögensverwaltung ist der Diözesanvermögensverwaltungsrat folglich das maßgebende Organ, ohne welches selbst der Bischof einige Rechtsgeschäfte nicht wirksam tätigt. Daneben sind die Beispruchrechte des Konsultorenkollegiums zu berücksichtigen.⁶⁶ Nach Anhörung von Konsultorenkollegium und Vermögensverwaltungsrat ernennt der Bischof einen Ökonomen auf fünf Jahre (vgl. c. 494 §1 CIC/1983), dieser hat „gemäß dem vom Vermögensverwaltungsrat festgelegten Haushaltsplan das Diözesanvermögen unter der Autorität des Bischofs zu verwalten und aus den festgesetzten Einnahmen der Diözese die Ausgaben zu tätigen, die der Bischof oder andere von ihm dazu Beauftragte rechtmäßig angeordnet haben“ (c. 494 §3 CIC/1983), ihm obliegt die

⁶³ Ausgenommen hiervon sind die Veräußerung und Belastung von Grundstücken, welche eine eigene Vollmacht, quasi ein Spezialmandat des Kaufmanns erforderten. Zur Rechtsfigur der Prokura vgl. GÜTHER, Robert: Rechtliche Grundlagen. Die Prokura im Handelsverkehr, in: Fissenewert, Peter (Hrsg.): Die Prokura. Rechte und Pflichten von Prokuristinnen und Prokuristen, Freiburg i. Br. ⁵2022, S. 19–68.

⁶⁴ So sieht es auch das Recht selbst vor in c. 473 §3 CIC/1983: „Wenn nach dem Ermessen des Bischofs die örtlichen Umstände nichts anderes nahelegen, ist der Generalvikar oder, wenn es mehrere sind, einer der Generalvikare zum Moderator der Kurie zu ernennen.“

⁶⁵ Zustimmungrechte bestehen insbesondere bei größeren Rechtsgeschäften (vgl. cc. 1291, 1292 §1, 1295, 1277 CIC/1983), Anhörungsrechte besitzt er nach den cc. 494 §2, 1263, 1277, 1281 §2, 1305 und 1310 §2 CIC/1983.

⁶⁶ In Deutschland fungieren nach c. 502 §3 CIC/1983 die Domkapitel als Konsultorenkollegium und nehmen die Rechte im Kontext der Vermögensverwaltung (vgl. cc. 494 §1, 1277, 1292 §1, 1295 CIC/1983) wahr.

Rechnungslegung (vgl. c. 494 §4 CIC/1983). Nach der Konzeption des Codex steht der Diözesanökonom neben dem Generalvikar als das ausführende Organ der Vermögensverwaltung und ist an den Bischof und an den Vermögensverwaltungsrat als „Leitungsorgan mit Normsetzungs-, Weisungs- und Aufsichtsbefugnis“⁶⁷ gebunden. Innerhalb der Diözesankurie ist die Finanzverwaltung damit von der restlichen Administration unter Regie des Generalvikars funktionell getrennt – wenigstens im kodikarisch vorgesehenen Idealfall. Diese Funktionstrennung dient einerseits der Entlastung der anderen Amtsträger – vor allem des Generalvikars – und etabliert ferner eine Vermögensverwaltung und -aufsicht außerhalb unbegrenzter Zugriffsmöglichkeiten der Ordinarien. Ungeachtet der aufgrund der Ernennung durch den Bischof fraglichen Unabhängigkeit von Vermögensverwaltungsrat und Ökonom zeigt die Ausgliederung ihres Geschäftsbereiches an, dass es dem Willen des Gesetzgebers entspricht, Kirchenvermögen als Vermögen der Gläubigen zu verstehen und zu behandeln gemäß c. 1287 §2 CIC/1983: „Über die Vermögenswerte, die der Kirche von Gläubigen gespendet werden, haben die Verwalter den Gläubigen gegenüber Rechenschaft abzulegen gemäß den vom Partikularrecht festzulegenden Bestimmungen.“

Mit Blick auf die Einführung der Verwaltungsdirektoren in den Diözesen muss folglich auch diese Funktionstrennung beachtet werden. Bei allen guten Absichten, Professionalisierung und Gewaltenteilung dadurch etablieren zu wollen, wäre für die Diözesen nichts gewonnen, wenn nunmehr ein Amtschef im Geschäftsbereich des Generalvikars an dessen Weisung gebunden wird, während er im Bereich der Vermögensverwaltung ein Gegengewicht zu ihm bilden soll. Eine Gewaltenteilung würde dadurch erschwert.

3.2 Compliance und Gewaltenteilung in den Diözesankurien mit Amtschefs

Gewaltenteilung und -kontrolle sind wichtige Anliegen der kirchlichen Reformprozesse, so auch des Synodalen Weges.⁶⁸ Die Einführung von Compliance-Standards war insbesondere ein Anliegen des Kölner Erzbischofs bei der Umsetzung seiner Kurienreform im Jahr 2022. Hier soll

⁶⁷ PLATEN: Die Diözesankurie (wie Anm. 46), S. 649.

⁶⁸ So der Grundtext des Forums „Macht und Gewaltenteilung“: „Der Dienst, den die Bischöfe und als ihre Mitarbeiter die Pfarrer in der Kirche leisten, ist vom Zusammenhang zwischen der Weihewelt und der Leitungswelt geprägt (c. 129 CIC/1983).³ Er schließt aber eine der Kirche angemessene Gewaltenteilung im Bereich der Leitungswelt nicht aus, in welcher Exekutive, Legislative und Judikative unterschieden werden können, um mehr Transparenz und Kontrolle als auch mehr Partizipation und Kooperation zu ermöglichen.“ – DER SYNODALE WEG: Grundtext „Macht und Gewaltenteilung in der Kirche – Gemeinsame Teilnahme und Teilhabe am Sendungsauftrag“ Nr. 49, S. 29.

eine problematisierende Vorbemerkung ergehen: Höchster Souverän der Kirche ist der Papst, er verfügt „kraft seines Amtes in der Kirche über höchste, volle, unmittelbare und universale ordentliche Gewalt, die er immer frei ausüben kann“ (c. 331 CIC/1983), während dem Diözesanbischof in seinem Bistum die „ordentliche, eigenberechtigte und unmittelbare Gewalt“ (c. 381 CIC/1983) zukommt. Papst und Bischof sind die Häupter der Kirche, denen die Leitungsgewalt, nur theoretisch unterschieden in gesetzgebende, ausführende und richterliche Gewalt (vgl. c. 135 §1 CIC/1983), zukommt. Eine effektive Gewaltenkontrolle auf höchster Ebene ist daher auf Grundlage des gegenwärtigen dogmatischen Befundes nicht zu erreichen.

Gleichwohl ist trotz Gewalteneinheit im hierarchischen Spitzenamts die Frage zu bedenken, ob und inwiefern unterhalb dessen Gewaltenteilung realisiert werden kann. Dass es Organe der Leitung und auch der Aufsicht gibt, ist dem Kirchenrecht nicht fremd.⁶⁹ Auch in Hinblick auf die Neustrukturierung der Diözesankurien kann eine Art Gewaltenteilung nach Ressorts festgestellt werden, welche dem bislang als *alter ego* des Diözesanbischofs mit umfassender Leitungsgewalt ausgestatteten Generalvikar Konterparts nicht nur für die Finanzen, sondern auch die Administration zur Seite stellt. Hierbei fallen jedoch große Unterschiede, gerade mit Blick auf die Ausgestaltung des Verhältnisses zwischen Generalvikar, Amtsleitung und dem Diözesanökonom, ins Auge.

Vergleicht man so die verschiedenen Personenkonstellationen in den Diözesen, ergibt sich das folgende Bild: In den (Erz-)Bistümern München-Freising, Eichstätt und Münster erfolgt die Leitung der Diözesankurie durch den Generalvikar, der im Sinne einer Subordination dabei unterstützt wird durch einen von ihm beaufsichtigten Amtschef, der partiell Aufsicht über den Diözesanökonom ausübt, wo dieser als Leiter einer Finanzabteilung handelt, während er dem Vermögensverwaltungsrat untersteht in den Bereichen, in denen er als Ökonom agiert. Eine Entflechtung von Kompetenzfeldern wäre zu wünschen, da ein kompliziertes Zuständigkeitsgefüge geschaffen wurde, in dem insbesondere der Ökonom Diener mehrerer Herren ist. In den genannten Diözesen wie auch in Hamburg besteht ferner eine Kompetenz-Kompetenz aufseiten des Generalvikars, der in Fällen pastoraler Notwendigkeit und bei

⁶⁹ Auf den Diözesanvermögensverwaltungsrat und das Konsultatorenkollegium, in Deutschland in den Domkapiteln verwirklicht, wurde bereits hingewiesen.

Gefahr in Verzug im Kompetenzbereich des Verwaltungsdirektors handeln kann.⁷⁰ Der offenkundige Konnex von Entscheidungsgewalt und Verantwortung führt dazu, dass der Generalvikar auch weiter Letztverantwortung trägt in administrativen und wirtschaftlichen Fragen. Man müsste fragen, warum er ggf. einen eingetretenen Schaden auf dem Feld der Administration nicht verhindert hat, wie es in seiner Kompetenz gestanden und folglich in seiner Verantwortung gelegen hätte. – Insofern erscheint der Amtschef als ein hilfreicher, den Generalvikar entlastender Mitarbeiter, jedoch nicht als ebenbürtiges Organ, das seine Leitungsgewalt effektiv begrenzen und ihn von Verantwortung hinsichtlich der Sachfragen, in denen er als Theologe wohl nur selten fachlich Kompetenz vorweisen kann, der Letztverantwortung entbinden kann.

In Hamburg besteht ein vergleichbares Modell der Subordination des Verwaltungsdirektors unter den Generalvikar bei Nicht-Beachtung der kirchenrechtlichen Bestimmungen zum Amt des Diözesanökonomen, das mehr oder weniger durch den Verwaltungsdirektor ausgeübt wird. Wenn zuvor nie ein Ökonom existierte, mag das ein Fortschritt sein – allerdings als einer, der das norddeutsche Erzbistum noch nicht mal auf das Compliance-Level des Codex Iuris Canonici von 1983 hebt. Die dargestellte Aufgabendopplung, wonach der als Quasi-Ökonom agierende Amtsleiter auch dem Vermögensverwaltungsrat vorsitzt, unterläuft das Verhältnis von Leitung und Aufsicht. Darüber hinaus ist er als dem Generalvikar unterstellter Mitarbeiter nicht in dem Maße unabhängig, wie es wünschenswert erscheint. Mit Berkmann kann man sagen: „Nach der kodikarischen Konzeption untersteht er [der Diözesanökonom; MM] als Vollzugsorgan im Vermögensbereich sowohl den Weisungen des Diözesanbischofs als auch des Diözesanvermögensverwaltungsrats, aber nicht des Generalvikars, gegenüber dessen Zuständigkeitsbereich er vielmehr gleichgeordnet ist. Da die Weisungsbefugnis in c. 494 §3 CIC dem Bischof, aber nicht dem Ortsordinarius zugesprochen wird, bedürfte der Generalvikar wegen c. 134 §3 CIC eines Spezialmandats, was aber das Gleichgewichtsverhältnis des CIC stören würde. Generalvikar und Diözesanökonom sind zwar beide im Bereich der Verwaltung tätig, aber in unterschiedlichen Sektoren: der eine kann hoheitliche Akte der *potestas executiva* erlassen, der andere ist für die Vermögensverwaltung zuständig. Ihre vom CIC vorgesehene Nebeneinander-Stellung kann somit in gewissem Sinn als ‚Gewaltenteilung‘ innerhalb der Verwaltung verstanden werden, da auch mittels Finanzen Macht ausgeübt

⁷⁰ Diese Kritik hatte aus Klösges vorgetragen, vgl. KLÖSGES: Mächtig ohnmächtig (wie Anm. 9), S. 27.

werden kann.⁷¹ Mit Blick auf Hamburg ist auch seine Kritik zur Konzeption des Amtes des Verwaltungsdirektors zutreffend: „Wenn man bedenkt, dass dieser wiederum einen Teil des Aufgabengebietes des Generalvikars ausübt und von ihm nicht wirklich unabhängig ist, wirft diese Konstruktion Fragen im Hinblick auf die Autonomie des Ökonomen auf.“⁷² Bereits die bis ins Jahr 2016 im Bistum Limburg etablierte Personalunion von Generalvikar und Diözesanökonom ward Teil der Geschichte der Finanzskandale in der Katholischen Kirche in Deutschland.⁷³

In Hinblick auf den Aspekt der Gewaltenteilung besticht das Kölner Diözesangesetz im Vergleich dadurch, da hier eine Trennung von Pastoral, Finanzen und Administration – jeweils verantwortet durch Generalvikar, Ökonom und Amtsleitung – etabliert wurde, welche auch jeweils eigene Vertreter haben. Diese Bereichsteilung ermöglicht es den drei Leitungsmännern, unabhängig voneinander vorzugehen und eigenberechtigt die Interessen ihres Bereichs zu vertreten. Das Veto-Recht des Ökonomen, das ein über die kodikarische Regelung hinausgehendes Beispruchrecht darstellt, wertet sein Amt nochmals auf. Insbesondere entsteht so eine Instanz, welche die rechtlichen und haushälterischen Vorgaben verbindlich einfordern kann und so ein das Verwaltungshandeln von Amtsleitung und Generalvikar an Recht bindendes Kontrollorgan darstellt.⁷⁴ Der Ökonom soll sicherstellen, dass die Vermögensverwaltung entsprechend der rechtlichen Grundsätze erfolgt – wenn auch unter dem Erzbischof, dem im Zweifel die Letztentscheidung zukommt.⁷⁵ Ein guter Erzbischof wird jedoch gut beraten sein, sich selbst an rechtliche Vorgaben zu binden. Die Rechenschaftspflicht der drei Akteure besteht gegenüber dem Erzbischof und – im Fall des Diözesanökonomen – gegenüber dem Diözesanvermögensverwaltungsrat, nicht aber

⁷¹ BERKMANN, Burkard J.: Diözesankurien im deutschen Sprachraum: Vergleichende und weiterführende Überlegungen, in: Ders. (Hrsg.): Die Diözesankurie. Blick hinter die Kulissen der Bistumsverwaltung (= Adnotationes in ius canonicum 60), Berlin 2021, S. 181–228, hier: S. 198f.

⁷² Ebd., S. 200.

⁷³ Vgl. ebd., ferner mit Hinweis auf SCHÜLLER: Zu einigen kirchenrechtlichen Dimensionen der Causa Tebartz van Elst (wie Anm. 4), S. 140.

⁷⁴ Wie bereits dargestellt wurde, bestehen solche Veto-Rechte auf Seiten der Amtsleitung und des Ökonomen auch in Hamburg und Münster, wobei ihre Wahrnehmung hier durch das Abhängigkeitsverhältnis zum Generalvikar gehemmt werden könnte.

⁷⁵ Zu den Funktionen der ausführenden Gewalt im Verfassungsgefüge des Staates und ihren Beitrag zu einer Gewaltenteilung vgl. MÖLLERS, Christoph: Dogmatik der grundgesetzlichen Gewaltengliederung, in: Archiv des öffentlichen Rechts 132/4 (2007), S. 493–538, hier: S. 514–517.

gegenüber dem Generalvikar, sodass die Bereiche nicht vermischt und das Unabhängigkeitsverhältnis gewahrt werden.

Zuletzt soll es um die dem Generalvikar verbleibende Kompetenz gehen. Berkmann führt aus, der Diözesanbischof könne sich gegenüber dem Generalvikar Befugnisse nach c. 479 §1 CIC/1983 nur selbst vorbehalten, nicht aber einem anderen Amtsträger als sich selbst.⁷⁶ Bier stützt den Standpunkt im Münsterischen Kommentar und weist darauf hin, dass der Bischof etwa nicht berechtigt sei, dem Generalvikar Befugnisse vorzuenthalten, welche er dann einem Bischofsvikar überträgt.⁷⁷ Dem Generalvikar kommen so alle Befugnisse zu, die auch dem Amtschef zukommen, da es rechtlich unmöglich ist, sie ihm zugunsten des Amtschefs vorzuenthalten. Die Unabhängigkeit der Amtsleitung ist dadurch zwangsläufig beeinträchtigt. Nichtsdestotrotz handelt es sich hierbei um eine theoretische Frage, die das Außenverhältnis regelt, im Innenverhältnis aber durchaus den dargestellten Konditionierungen unterworfen werden kann: Rein rechtlich gesehen kommen dem Generalvikar und dem Verwaltungsdirektor in allen hier behandelten Diözesen auch Außenvertretungsberechtigungen zu. Das führt aber nicht dazu, dass jeder den anderen ignorierend Rechtsgeschäfte tätigt – auch wenn er dazu im Sinne des bürgerlichen Rechts bevollmächtigt ist. Ferner bliebe zu fragen, ob der Bischof, wenn er sich Befugnisse vorbehält, nicht doch einem anderen als seinem Generalvikar Aufgaben delegieren kann, während er selbst der einzige Träger der delegierten *potestas* bleibt.⁷⁸

Abschließend sei festgehalten, dass Gewaltenteilung in den Diözesen sehr unterschiedlich verwirklicht wird. Während im Erzbistum Hamburg das durch den Codex 1983 vorgesehene Mindestmaß noch nicht erfüllt wird, scheint die Kölner Kurie mit Blick auf die Verwirklichung von Compliance-Standards – wenigstens mit Blick auf die untersuchten Normen – ein Muster zu geben, an dem sich auch andere Bistümer orientieren könnten.

⁷⁶ Vgl. BERKMANN: Diözesankurien im deutschen Sprachraum (wie Anm. 71), S. 221f.

⁷⁷ Vgl. BIER: Kommentar zu c. 479 (wie Anm.62), Rn. 3.

⁷⁸ So auch der Hinweis von Bier, der erläutert, dass der Bischof sich durchaus Befugnisse vorenthalten und sie später generell oder im Einzelfall dem Generalvikar übertragen kann, der ihnen dann kraft der *potestas delegata* des Diözesanbischofs nachgeht, nicht aber kraft der *potestas ordinaria vicaria*, wie er es sonst üblicherweise tut, vgl. ebd. Der c. 479 §1 CIC/1983 ließe sich dann ggf. auch so interpretieren, als dass der Bischof sich auch lediglich eine *potestas ordinaria* vorbehalten kann, was ihn nicht an der Delegation dergleichen an einen Dritten hindert. Es lohnte sich, eine Anfrage beim Dikasterium für die Interpretation der Gesetzestexte zu stellen, inwiefern solche Vorbehalte der Norm gerecht würden.

3.3 Zum Vorschlag, einen Laien zum Generalvikar zu ernennen

Abschließend sei kurz noch auf den Vorschlag eingegangen, mit dem Klösges seinen Artikel zu den Verwaltungsdirektoren beschließt. Dort steht zu lesen: „Wenn denn Diözesanbischöfe wirklich ernsthaft die Absicht hegen, prinzipiell auch Laien mit den Vollmachten eines Generalvikars oder auch eines Bischofsvikars auszustatten, liegt eine andere Vorgehensweise nahe: Es wäre sachlogisch, der zuständigen Autorität – dem Dikasterium für die Gesetzestexte – die Frage vorzulegen, ob und unter welchen Umständen gegebenenfalls von der Erfordernis des c. 478 §1 CIC, Generalvikar und Bischofsvikar müssen Priester sein, dispensiert werden kann.“⁷⁹ Die zugrundeliegende Annahme Klösges' scheint zu sein, dass die neu geschaffenen Ämter den Generalvikar ersetzen sollen, sodass es im Sinne der Rechtsklarheit zu bevorzugen sei, sie gleich einem Laien zu übertragen. Damit wird jedoch verkannt, dass dem Generalvikar auch weiterhin Aufgabenfelder obliegen, etwa im Bereich der pastoralstrategischen Planung, des seelsorglichen Personals, auch in der Verantwortung für die Stabsstellen beispielsweise für Kirchenrecht oder Prävention und Intervention.⁸⁰

Die Einbeziehung von Laien in die Leitung einer Diözese rekrutiert Fachkompetenzen in wirtschaftlichen, rechtlichen und administrativen Sachverhalten. Würde das Amt des Generalvikars in die Hand etwa eines Betriebswirtschaftlers oder Juristen fallen, der Laie ist, blieben theologische und pastorale Kompetenzen außen vor. Das stellte sicher keinen Fortschritt für die Professionalisierung der Kurie dar. Lediglich würde ein bestehendes Problem umgekehrt und es müsste sich fortan kein Theologe mehr mit Steuerrecht, dafür ein Wirtschaftsjurist sich mit der Planung pastoraler Schwerpunkte und den sakramentenrechtlichen Fragen befassen. Es entstünde der Eindruck, eine Diözese sei ein Verwaltungsapparat – ekklesiologisch wäre das jedoch bedenklich. Wenn heute auch oft der Eindruck entstehen mag, der Generalvikar erschiene „weder als Cheftheologe noch als Pastoralstrategie der Diözese, sondern schlechthin als Träger der ausführenden Gewalt, um die Verwaltungsakte zu erlassen (c. 479 §1 CIC)“⁸¹ und es vielleicht hier und dort

⁷⁹ KLÖSGES: Mächtig ohnmächtig (wie Anm. 9), S. 29.

⁸⁰ Die dem Generalvikar verbleibenden Aufgaben wurden bereits im Unterkapitel 2.3 dargestellt, weiterhin kann hier auch ein Blick in die Organigramme der Diözesen helfen, vgl. ERZBISTUM KÖLN: Organigramm des Erzbischöflichen Generalvikariates, online abrufbar unter: <https://lmy.de/DIBnDRxt> [eingesehen am: 30.06.2023]; ERZBISTUM HAMBURG: Organigramm des Erzbischöflichen Generalvikariates, online abrufbar unter: <https://lmy.de/WKzLykCZ> [eingesehen am: 30.06.2023].

⁸¹ BERKMANN: Diözesankurien im deutschen Sprachraum (wie Anm. 71), S. 225.

Verwunderung hervorruft, dass die Arbeit der diözesanen Kurie pastoralen Leitlinien folgt, dann bleibt doch zu hoffen, dass hieraus das erwächst, das man einst als ein „Bewusstsein von dem, was fehlt“⁸² bezeichnet hat.

Daneben würde die Frage noch einmal virulent, inwiefern Laien überhaupt jene Leitungsgewalt tragen können, welche beispielsweise mit der Erteilung von Ehedispensen einhergeht. Das Aufgabenspektrum des Generalvikars umfasst auch Fragen der Liturgie, der Sakramente und in die sakramentale Verfassung der Kirche. Wenngleich es historische nicht ohne Präzedenz ist, dass Laien Generalvikare sind und im Zuge der Codex-Reform solches gar diskutiert wurde, wäre der inhaltliche Bezug zu einer geistlichen Dimension der Kirche und die Stellung in der Hierarchie noch einmal um einiges stärker, als dies gegenwärtig der Fall ist.⁸³ Vor diesem Hintergrund erscheint es unwahrscheinlich, dass das Dikasterium für die Interpretation der Gesetzestexte dem Vorschlag Klösges' stattgeben würde, darüber hinaus sprechen gute Gründe dagegen, dass deutsche Bischöfe dies überhaupt anfragen.

Exkurs: Partizipation von Laien an kirchlicher Leitungsgewalt

Die Frage nach der Habilität von Laien zur Teilhabe an Leitungssämtern in der Kirche ist für das vorliegende Thema nicht irrelevant und soll daher abschließend in einem weiteren Exkurs thematisiert werden. – Sie wird nicht zuletzt in Deutschland vor allem im Rahmen des kirchenrechtlich statusfreien Prozesses „Der Synodale Weg“ diskutiert.⁸⁴ Sie bewegt ferner seit Jahrzehnten auch Theologie und Kanonistik.

Konkret geht es dabei um die Frage nach der Einheit der *sacra potestas*, der „heiligen Gewalt“, und darum, inwiefern die Ausübung von *potestas regiminis* (Leitungsgewalt) an die *potestas*

⁸² HABERMAS, Jürgen: Ein Bewusstsein von dem, was fehlt. Über Glauben und Wissen und den Defaitismus der modernen Vernunft, in: Neue Zürcher Zeitung Online vom 10. Februar 2007, online abrufbar unter: <http://bitly.ws/K5G3> [eingesehen am: 30.06.2023].

⁸³ Hinsichtlich der Präzedenzen und des Vorschlags, Laien Zugang zum Amt des Generalvikars zu ermöglichen vgl. PLATEN: Die Ausübung kirchlicher Leitungsgewalt durch Laien (wie Anm. 19), besonders S. 331f.; LAUKEMPER-ISERMANN: Zur Mitarbeit von Laien in der bischöflichen Verwaltung (wie Anm. 54), 35, Fn. 115.

⁸⁴ So heißt es in einem Grundtext des Synodalen Weges: „Die ekklesiologische Aufgabe, die heute erfüllt werden muss, besteht darin, sowohl im Verständnis des sakramentalen Dienstes als auch im Verständnis wie in der Praxis der Leitungsaufgaben das Zueinander des gemeinsamen Priestertums aller und des besonderen Priestertums des Dienstes neu zu bestimmen. Es kommt darauf an, dass die Communio-Struktur der Kirche zu einer sozialen und rechtlichen Gestalt findet, die einseitige Herrschaftsverhältnisse unmöglich und Partizipationsmöglichkeiten aller verbindlich macht.“ – DER SYNODALE WEG: Grundtext „Macht und Gewaltenteilung in der Kirche – Gemeinsame Teilnahme und Teilhabe am Sendungsauftrag“ vom 03. Februar 2022 Nr. 41, herausgegeben vom Büro des Synodalen Weges, Bonn 2022, S. 24f.

ordinis (Weihegewalt) gebunden ist – ob also Nicht-Kleriker Träger kirchlicher Leitungsvollmacht sein können.⁸⁵ Das Kirchenrecht kennt einschlägige Normen dazu in c. 129 CIC/1983, wonach die Übernahme von Leitungsgewalt den Geweihten vorbehalten ist (§1),⁸⁶ während die Laien daran „mitwirken“ (§2).⁸⁷ In c. 274 §1 CIC/1983 wird ausgesagt: „Allein Kleriker können Ämter erhalten, zu deren Ausübung Weihegewalt oder kirchliche Leitungsgewalt erforderlich ist“, während nach c. 1421 §2 CIC/1983 das mit Leitungsgewalt, nämlich *potestas iudicialis* (vgl. c. 135 §1 CIC/1983) verbundene Amt des Richters nach c. 1421 §2 CIC/1983 nach Beschluss einer Bischofskonferenz auch Laien übertragen werden kann. Dieser Widerspruch wurde immer wieder diskutiert.⁸⁸ Die Glaubenskongregation äußerte bereits 1977 im Zuge der Codex-Reform, dass die Frage nicht genau beantwortet werden kann, wie weitgehend Laien an der *potestas regiminis* beteiligt werden können.⁸⁹ Sie seien lediglich von „inneren hierarchischen Ämtern“ ausgeschlossen, worunter nach dem Amt des Papstes sicher auch die Ämter der Teilkirchenvorsteher, insbesondere des Diözesanbischofs, zu verstehen wären.

Wenngleich Klösges in seinem Aufsatz zu den Amtsleitungen diese Frage als von höchster Stelle geklärt betrachtet,⁹⁰ soll seine kritische Einlassung, hier sei „die theologische Schiefelage

⁸⁵ Auf die Widersprüche gehen auch einschlägige Qualifikationsarbeiten ausführlich ein. Für eine ausgiebige Normexegese, insbesondere mit entstehungsgeschichtlichem Hintergrund, zu c. 129 §2 CIC/1983 vgl. LAUKEMPER-ISERMANN: Zur Mitarbeit von Laien in der bischöflichen Verwaltung; über rechtshistorische Hintergründe und Möglichkeiten zur Ausgestaltung der Beteiligung von Laien an der Ausübung von Leitungsgewalt (wie Anm. 54); vgl. PLATEN: Die Ausübung kirchlicher Leitungsgewalt durch Laien (wie Anm. 19), besonders S. 281–396.

⁸⁶ „Zur Übernahme von Leitungsgewalt, die es aufgrund göttlicher Einsetzung in der Kirche gibt und die auch Jurisdiktionsgewalt genannt wird, sind nach Maßgabe der Rechtsvorschriften diejenigen befähigt, die die heilige Weihe empfangen haben.“ (c. 129 §1 CIC/1983)

⁸⁷ „Bei der Ausübung dieser Gewalt können Laien nach Maßgabe des Rechtes mitwirken.“ (c. 129 §2 CIC/1983)

⁸⁸ Zuweilen wurde c. 1421 §2 CIC/1983 als *lex specialis* zu c. 274 §1 CIC/1983 und damit Ausnahme charakterisiert, vgl. PLATEN: Die Ausübung kirchlicher Leitungsgewalt durch Laien (wie Anm. 19), S. 300f.; URRUTIA, Francisco J.: Delegation of the Executive Power of Governance, in: *Studia Canonica* 19 (1985), S. 339–355, hier: S. 343f. Andere gingen so weit, den Verpflichtungscharakter des c. 274 §1 CIC/1983 infrage zu stellen, da es sich aufgrund der rechtssystematischen Widersprüche um eine irritierende und damit nach c. 14 CIC/1983 aufgrund des *dubium iuris* nicht verpflichtende Norm handeln würde, vgl. PROVOST, James: The Participation of the Laity in the Governance of the Church, in: *Studia Canonica* 17 (1983), S. 417–448, hier: S. 444f. Noch andere meinen, dass die Beschränkung des c. 274 §1 CIC/1983 sich lediglich auf die „Haupt-Ämter“ beziehe, das meint den Papst, die Bischöfe sowie die Pfarrer, vgl. LABANDEIRA, Eduardo: *Tratado de Derecho Administrativo Canónico*, Pamplona 1988, S. 86f.

⁸⁹ So referiert Laukemper-Isermann die Antwort der Kongregation vom 08. Februar 1977, vgl. LAUKEMPER-ISERMANN: Zur Mitarbeit von Laien in der bischöflichen Verwaltung (wie Anm. 54), S. 11.

⁹⁰ Er geht insbesondere auf die Möglichkeit eines mehrheitlich mit Laien besetzten Kollegialgerichts ein, das nach *Mitis Iudex Dominus Iesus* und der damit verbundenen Änderung des c. 1673 §3 CIC/1983 erlaubt wurde, vgl. PAPST FRANZISKUS: *Motu Proprio „Mitis Iudex Dominus Iesus“* vom 15. August 2015 Art. 1, in: *Acta Apostolicae Sedis* 107 (9/2015), S. 958–967, hier: S. 961f.; ferner beruft sich Klösges auf das Nathalie Becquart

zur Lehre des Konzils in Kauf zu nehmen“⁹¹, nicht unbedacht bleiben. Das der Codexreform vorausgegangene Konzil hatte hinsichtlich der Verknüpfung von Weihe- und Leitungsgewalt keine Sentenz göttlichen Rechts dogmatisiert, gleichwohl wurde bei seiner Rezeption gestritten, ob die Lehre von der *sacra potestas* der Bischöfe in erster Linie der Stärkung ihres Amtes gegenüber dem Papstprimat dienen sollte oder es nicht doch um den Ausschluss der Laien von der Leitungsgewalt ginge.⁹² Letzteres stünde – wie bereits dargestellt – im Widerspruch zur Tradition der Kirche und wirft bis heute Fragen auf. Dass die Klärung des Verhältnisses von *potestas ordinis* und *potestas regiminis* durchaus ein Desiderat ist und bleibt, zeigt auch das *Instrumentum laboris* zur ersten Versammlung der Bischofssynode zur Synodalität aus 2023.⁹³

Die Überlegung soll Anlass sein, um auf einen Vorschlag hinzuweisen, der bereits im Kontext der Codex-Reform in einem Gutachten Jean Beyers vorgetragen, wenn auch später abgelehnt wurde.⁹⁴ Dieser geht von der Unterscheidung der *potestas quae ordine sacra innititur* von der *potestas quae ordine sacra non innititur* aus, also der Vollmacht, welche die heilige Weihe voraussetzt von der Vollmacht, welche sie nicht voraussetzt.⁹⁵ Es wäre demnach nicht jegliche

eingräumte deliberative Stimmrecht auf der laufenden Bischofssynode zur Synodalität, wobei hier zu fragen ist, inwiefern es sich wirklich um eine Beteiligung an kirchlicher Leitungsgewalt handelt, handelt es sich bei der Bischofssynode schließlich nicht um ein Leitungs-, sondern vielmehr um ein Beratungsorgan, welches dem Papst zwar Vorschläge unterbreitet, dessen Ergebnisse aber letztlich nur rechtsverbindlich werden, wenn dieser sie in Nachapostolischen Schreiben kraft seiner eigenen Autorität in Kraft setzt – hierzu vgl. GRAULICH, Markus: Experimentierfeld und Beispiel der Synodalität, in: Ders. / Rahner, Johanna (Hrsg.): Synodalität in der katholischen Kirche. Die Studie der Internationalen Theologischen Kommission im Diskurs, Freiburg i. Br. 2020, S. 243–273, hier: S. 266–272; insgesamt vgl. KLÖSGES: Mächtig ohnmächtig (wie Anm. 9), S. 27.

⁹¹ KLÖSGES: Mächtig ohnmächtig (wie Anm. 9), S. 27.

⁹² Die Annahme, dass die „heilige Gewalt“ vor allem der Beendigung des Konzessionssystems dienen sollte und nicht einem Klerikervorbehalt für Leitungsgewalt findet sich bei HAHN: Potestas incerta (wie Anm. 22), S. 260–262. Auch in den Diskussionen der Plenaria 1981 um den heutigen c. 129 CIC/1983 wurde die Frage diskutiert, wobei der damalige Münchner Kardinalerzbischof Ratzinger die Position vertrat, dass das Konzil gerade die Einheit von Weihe- und Leitungsgewalt wollte, während ein Gutachten Jean Beyers das Traditionsargument stärkte, demnach es nicht sein könne, dass die Kirche über Jahrhunderte geirrt habe bei der Beteiligung von Laien an Leitung, vgl. LAUKEMPER-ISERMANN: Zur Mitarbeit von Laien in der bischöflichen Verwaltung (wie Anm. 54), S. 12–27.

⁹³ Insbesondere die Frage, wie Frauen – gerade im Ordensstand – an der Leitung der Kirche beteiligt werden können, hinterfragt auch das im Juni 2023 veröffentlichte *Instrumentum laboris*, vgl. XVI. ORDENTLICHE GENERALVERSAMMLUNG DER BISCHOFSSYNODE: Instrumentum laboris für die erste Sitzung im Oktober 2023 vom 20. Juni 2023, S. 48–59, online abrufbar unter: <http://bitly.ws/K3Em> [eingesehen am: 30.06.2023].

⁹⁴ Zum Inhalt seines Gutachtens vgl. LAUKEMPER-ISERMANN: Zur Mitarbeit von Laien in der bischöflichen Verwaltung (wie Anm. 54), S. 19–27.

⁹⁵ Unter letzterer sei bspw. die *potestas dominativa* zu verstehen, welche bei der Leitung von Religioseninstitutionen ausgeübt werde. Sicher kann auch an die Konsoziativgewalt (Verbands- und Vereinsgewalt) und die *potestas domestica* (Hausgewalt) gedacht werden. Für einen Überblick über die Gewalten vgl. SOCHA, Hubert: Kommentar vor c. 129, in: MKCIC, Rn. 17.

Leitungsgewalt an den Empfang der Heiligen Weihe gebunden. Dieser Vorschlag Beyers soll einmal neu bedacht werden anhand zweier Parameter, die bestimmen können, in welchen Fällen auch Laien die *potestas regiminis* ausüben könnten.

Einerseits muss berücksichtigt werden, inwiefern eine Aufgabe aufgrund ihres sakramentalen Charakters dem durch die *configuratio Christi* (vgl. LG 21) geprägten Priester obliegen sollte.⁹⁶ Wenn bei der Spendung der Sakramente nicht der geweihte Amtsträger als Mensch, sondern Christus durch ihn als ein dem Herren gleichgestaltetes Instrument handelt, sollten die mit der sakramentalen Dimension der Kirche verbundenen Aufgaben einem Geweihten übertragen werden.⁹⁷ Jedoch ist nicht jegliches Leitungshandeln der Kirche von sakramentaler Qualität und es dürfte niemand behaupten wollen, dass wirtschaftliche Angelegenheiten *in personam Christi capitis* bearbeitet werden, sodass gewisse Leitungsaufgaben in der Verwaltung Laien obliegen können. Auf diese Unterscheidung hatte Kardinal Palazzini in der Plenaria zur Codexreform vom 20. Oktober 1981 hingewiesen, der lediglich Liturgie und Verkündigung als Prerogative des Klerikers verstand, in deren Bereich die Leitungs- zwingend an die Weihegewalt gebunden sei.⁹⁸ In diese Richtung argumentierte jüngst auch Bihl, wenn er die Frage der Gewalteneinheit an einem Modell der reziproken Proportionalität bemessen will und darstellt, dass das *munus sanctificandi* den Priester überwiegend als passives Instrument des aktiv handelnden Christus erfordere, während das *munus regendi* von den Kompetenzen des aktiv handelnden Menschen abhängt und nicht vom hier eher passiv bleibenden Herrn selbst.⁹⁹ Die Administration von *munus sanctificandi* und *munus docendi* erforderte mehr ein Leitungshandeln aufgrund der Weihe – folglich ginge es hier um die *potestas regiminis quae ordine sacra innitur* – als die Administration des *munus regendi*. Darüber hinaus wäre noch

⁹⁶ An dieser Stelle entsteht die Frage, ob nicht auch zwischen Priestern und Diakonen differenziert werden muss. Zwar spricht c. 129 §1 CIC/1983 lediglich vom Empfang der heiligen Weihe und lässt auch den Diakon als möglichen Träger von Leitungsgewalt erscheinen, doch wäre der Zusammenhang von Leitungsgewalt und einem Handeln *in personam Christi capitis*, welches infolge der Gesetzesänderung durch das *Motu Proprio Omnium in mentem* nach c. 1009 §3 CIC/1983 lediglich Bischöfen und Priestern zukommt, in dogmatischer Hinsicht zu reflektieren. Vgl. PABST BENEDIKT XVI.: *Motu Proprio Omnium in mentem*, in: *Acta Apostolicae Sedis* 102 (2010), S. 8-10.

⁹⁷ Gleichwohl nicht jegliche Sakramentspendung Klerikern vorbehalten ist. Hier sei an die Nottaufe erinnert (c. 861 §2 CIC/1983), von der ebenso gilt: „Gegenwärtig ist er [Christus; MM] in den Sakramenten, so dass, wenn einer tauft, Christus selbst tauft.“ (SC 7)

⁹⁸ Vgl. LAUKEMPER-ISERMANN: Zur Mitarbeit von Laien in der bischöflichen Verwaltung (wie Anm. 54), S. 29.

⁹⁹ Er unterscheidet zwischen aktivem Pol und passiven Pol des priesterlichen Handelns. Der aktive Pol meint das, was der Priester aus sich heraus leistet, während der passive Pol jene Seite des Priesters meint, durch welche Christus durch ihn handelt, vgl. BIHL, Benjamin: Weihe und Jurisdiktion, S. 294–301.

einmal grundsätzlicher zu fragen, inwiefern dieser überhaupt die in diesem Aufsatz aufgeworfenen Fragen der Verwaltung einer Diözese umfasst. In seiner Katechese über den *munus regendi* anlässlich des Priesterjahres 2010 sprach Papst Benedikt XVI. von der Teilhabe der Priester an der Sendung, „für das Gottesvolk zu sorgen, Erzieher im Glauben zu sein und der christlichen Gemeinschaft Orientierung zu geben, sie zu beseelen und zu stützen oder, wie das Konzil sagt, ‚dafür zu sorgen, daß jeder Gläubige im Heiligen Geist angeleitet wird zur Entfaltung seiner persönlichen Berufung nach den Grundsätzen des Evangeliums, zu aufrichtiger und tätiger Liebe und zur Freiheit, zu der Christus uns befreit hat‘ (*Presbyterorum Ordinis* 6). Jeder Hirt also ist das Mittel, durch das Christus selbst die Menschen liebt.“¹⁰⁰ Diese Worte lassen nicht direkt an Wirtschaftspläne und Tax-CMS denken, sondern beschreiben den *munus regendi* als pastorale Sorge um die Gläubigen, welche wenig mit dem Aufgabenportfolio der Amtschefs zu tun hat. Wenn sich die Leitungsgewalt *in der Kirche* nach c. 129 §1 CIC/1983 primär auf die Administration des mit den *munera ecclesiae* verbundenen *Handelns der Kirche als Kirche* bezieht, könnte man sogar annehmen, dass die Amtsleitung in einem Ordinariat angesichts des derzeitigen Aufgabenportfolios den kirchenpolitisch höchst aufgeladenen Streit um die Einheit von Weihe- und Leitungsgewalt gar nicht tangiert.¹⁰¹ Die Verwaltung der zeitlichen Güter ist wenigstens kein Vorgang von sakramentaler Dimension. Sie betrifft nicht das Eigentliche der Kirche, sondern trägt vielmehr mittelbar zu dessen Ermöglichung bei. Freilich könnte man auch argumentieren, dass die teleologische Bestimmung etwa des Kirchenvermögens eine Verbindungslinie zeichnet, durch welche dann auch Vermögensverwaltung und Administration in gewisser Hinsicht mit dem Heiligungs- und Verkündigungsdienst der Kirche zusammenhängen.

Der zweite Parameter mag hier einen Lösungsansatz zeigen. Er, in diese Richtung weist bereits das „*cooperari possunt*“ der Laien aus c. 129 §2 CIC/1983, bezieht sich darauf, dass den Laien keine absolute Leitungsgewalt zukommen soll, sondern stets nur eine relative, welche sich in die Hierarchie der Kirche einordnen lässt und unterhalb eines Oberen – etwa des Bischofs –

¹⁰⁰ PAPST BENEDIKT XVI.: Ansprache zur Generalaudienz vom 26. Mai 2010, online abrufbar unter: <https://bit.ly/46S8K0R> [eingesehen am: 18.10.2023].

¹⁰¹ Dass Ämter wie das des Diözesanökonomen schon lange von Laien wahrgenommen werden, zeigt auf, dass dieser Ansatz rechtspraktisch bereits gelebt wird. Umgekehrt wird mit Blick auf c. 150 CIC/1983 auch eine Prerogative des Priesters in der Pastoral normiert: „Ein Amt, das der umfassenden Seelsorge dient, zu deren Wahrnehmung die Priesterweihe erforderlich ist, kann jemandem, der die Priesterweihe noch nicht empfangen hat, nicht gültig übertragen werden.“

ausgeübt wird. Unter den Termini der *potestas regiminis principalis*, welche den Klerikern vorbehalten ist, und der *potestas regiminis cooperativa*, hatte bereits Bennloch Poveda auf die Möglichkeit hingewiesen, dass Laien Träger relativer Leitungsgewalt sein können.¹⁰² Daran knüpft auch der ausgehend von den Überlegungen Erdös vorgestellte Ansatz Platens zur Delegation von Leitungsgewalt an, da der Delegat niemals aus sich selbst, sondern nur rückgebunden an einen Deleganten zu einer *potestas* gelangt und insofern hierarchisch rückgebunden ist, er dem Bischof weisungsgebunden unterstellt und in ein rechtliches Nahverhältnis zu ihm eingefügt wird.¹⁰³ Auch mit Blick auf den Diözesanökonom oder die Laienrichter ist festzustellen, dass ihnen vor allem die Umsetzung und Anwendung des von der rechtmäßigen Autorität gesetzten Rechts obliegt und sie insofern stets nur in einem von der Hierarchie selbst gesetzten Rahmen tätig werden, ihnen folglich nur rückgebundene Leitungsgewalt zukommt. Dieser intrinsischen Logik entspricht die Bestimmung in c. 135 §2 CIC/1983, wonach Legislativgewalt im Regelfall nicht delegiert werden kann.¹⁰⁴ Der Ansatz Beyers könnte dahingehend neu bedacht werden, dass die *potestas quae ordine sacra innititur* als absolute Leitungsgewalt, dagegen die *potestas quae ordine sacra non innititur* als relative Leitungsgewalt neu verstanden werden, soweit letztere nicht die Setzung eigenen Rechts, sondern allein die Anwendung und Durchsetzung des von den Oberen gegebenen Rechts kraft *potestas executiva* und *potestas iudicialis* meint.¹⁰⁵

Den Weg der Delegation – genauer der Realdelegation, bei der die Vollmacht nicht an eine Person, sondern an ein Amt delegiert wird – wählen die Bistümer bei der Etablierung einer Amtsleitung.¹⁰⁶ Das erscheint besser als die Übertragung eines Amtes mit *potestas ordinaria*

¹⁰² Vgl. BENNLOCH POVEDA, Antonio: Código de derecho canónico. Edición bilingüe, fuentes y comentarios de Todos los Canones, Valencia 1992, S. 83f. – Eine Darstellung seiner Position findet sich auch bei LAUKEMPER-ISERMANN: Zur Mitarbeit von Laien in der bischöflichen Verwaltung (wie Anm. 54), S. 48–52.

¹⁰³ Vgl. PLATEN: Die Ausübung kirchlicher Leitungsgewalt durch Laien (wie Anm. 19), S. 330f. Auf einer ähnlichen Linie liegt auch die Kommentierung bei SOCHA, Hubert: Kommentar zu c. 129, in: MKCIC, Rn. 10. Dort wird herausgestellt, dass Laien nicht Hirten im theologischen Sinne sein können.

¹⁰⁴ Socha weist in seinem Kommentar darauf hin, dass es hier um einen rechtlichen, nicht aber ontologischen Vorbehalt ginge. Gleichwohl zeigt sich vorliegend, dass mit der *potestas regiminis legislativa* sehr sensibel umgegangen wird und ihre Delegation nur in wenigen Fällen oder nach Zustimmung der höchsten Autorität erfolgen darf, vgl. SOCHA, Hubert: Kommentar zu c. 135, in: MKCIC, Rn. 9.

¹⁰⁵ Hier muss sicher berücksichtigt werden, dass die klassische Gewaltunterscheidung in Legislative, Exekutive und Judikative nicht in jedem Fall ein brauchbares Schema bietet: Die Setzung von Verwaltungsakten wird gemeinhin der Exekutive zugeordnet, wobei es sich dabei auch um rechtssetzende, legislative Akte handeln kann, welche bestehendes Recht ggf. nicht nur konkretisieren.

¹⁰⁶ In Hinblick auf den Delegationsmodus ist freilich der Kritik von Klösges und Berkmann zuzustimmen, dass diese nicht – wie im Erzbistum Hamburg der Fall – durch ein Allgemeines Dekret des Generalvikars erfolgen kann, da diesem schlichtweg die Kompetenz fehlt, legislative Akte vorzunehmen. Rechtssicherheit verspricht

vicaria (vgl. c. 131 §§1–2 CIC/1983), die der umstrittenen Norm aus c. 274 §1 CIC/1983 entgegenstünde und zu fehlender Rechtssicherheit führte.¹⁰⁷ Das in die kirchliche Hierarchie eingetragene Amt des Amtschefs, der die *potestas executiva*, in der diözesanen Verwaltung in Abhängigkeit von einem Bischof ausübt, stellt darüber hinaus ein Rechtsinstitut dar, das in der vorzufindenden Ausgestaltung der dem Kirchenrecht zugrundeliegenden Lehre des II. Vatikanischen Konzils zur Gewalteneinheit nicht widerspricht. Das herausragende Amt des Bischofs wird schließlich nicht von Verwaltungsdirektoren beschränkt. Vielmehr wird es dadurch bestärkt, dass ihm nicht nur die Kompetenz zur Setzung des Rechts, sondern auch zu dessen Durchsetzung mithilfe qualifizierter Amtsträger gegeben wird. Es ist nur sinnvoll, dass die Verwaltung der irdischen Güter und die Organisation derart großer Institutionen wie der deutschen Bistümer jenen übertragen wird, welche durch betriebswirtschaftliche und juristische Ausbildungen dafür geeignet sind.

4. Ausblick

Für ein abschließendes Fazit können einige Erkenntnisse aus dem Vergleich der Diözesangesetze zur Kurienorganisation in München, Eichstätt, Hamburg, Münster und Köln gewonnen werden. So konnte gezeigt werden, dass die detailreichen Regelungen zur Bestellung sowie Abberufung der Amtsleitung in Köln hilfreich sind, um später Regelungslücken entgegen zu können. Es wurde ferner der Frage nachgegangen, ob das Amt des Kanzlers ein notwendiger Anknüpfungspunkt ist, um Verwaltungsdirektoren im kirchenrechtlichen Organisationsgefüge zu verorten. Das kann mit dem Hinweis bejaht werden, dass die Berufung eines Verwaltungsdirektors zum Kanzler zwar nicht zwingend erforderlich ist, es aber schon auf die Einhegung des Amtes in die Hierarchie der Kirche ankommt. Die Normen aus dem Bistum Eichstätt überzeugen in Hinblick auf die detaillierte Zuweisung von Aufgaben an den Amtschef, der seinen Verantwortungsbereich nicht von der abstrakten Formel des „wirtschaftlich-administrativen“ ableiten muss, sondern sich ganz

die Delegation der Kompetenz durch den Diözesanbischof, ansonsten kann diese im Verwaltungsakt auch durch den Generalvikar vorgenommen werden. Vgl. BERKMANN: Diözesankurien im deutschen Sprachraum (wie Anm. 71), S. 219–221; KLÖSGES: Mächtig ohnmächtig (wie Anm. 9), S. 28.

¹⁰⁷ Auch Berkmann präferiert die Delegation, zumal sie nicht dazu führt, dass etwa dem Generalvikar die ihm zukommende Vollmacht entzogen wird, sondern dieser vielmehr weiterhin als ihr Träger auftritt – mögliche Konflikte um die Aushöhlung des Amtes des Generalvikars werden dadurch umgangen, vgl. BERKMANN: Diözesankurien im deutschen Sprachraum (wie Anm. 71), S. 219–223.

konkret auf ihm übertragene Kompetenzen stützen kann. Das erscheint hilfreich, da die in anderen Gesetzen vorfindbare Umschreibung der Aufgaben des Generalvikars dazu führt, dass sich die Zuständigkeiten des Amtschefs mehr *ex negativo* abgeleitet werden müssen, was weder im Sinne von Rechtsklarheit noch Rechtssicherheit steht und Kompetenzstreitigkeiten vorprogrammiert.

Umfassend wurde der Frage nachgegangen, inwiefern Formen der Gewaltenteilung in den Kurien etabliert werden konnten. Auffallend war dabei, dass der Generalvikar – mit Ausnahme der Erzdiözese Köln – stets mit dem Recht ausgestattet ist, im Amtsbereich des Amtschefs zu handeln, insofern dies zum Wohle der Kirche erforderlich oder Gefahr im Verzug ist. Auch die bestehenden Rechenschaftspflichten nicht nur gegenüber dem (Erz-)Bischof, sondern auch gegenüber seinem *alter ego* lassen vermuten, dass der Verwaltungsdirektor eher Mitarbeiter des Generalvikars sein soll und nicht ein mit Kompetenzen ausgestattetes Gegengewicht im Sinne der Gewaltenteilung zu ihm bildet. Ausführlich wurde in Hinblick auf das Erzbistum Hamburg kritisiert, dass das verbindlich vorgesehene Amt des Diözesanökonomen nicht errichtet worden ist und die norddeutsche Diözese den Complianceanforderungen dahingehend nicht gerecht wird. Anders verhält sich das im Erzbistum Köln, dessen Kurie in die Bereiche Pastoral, Wirtschaft / Finanzen und Administration gegliedert ist. Dort begegnen, soweit man das aus Rechtsnormen lesen kann, die Handelnden einander auf Augenhöhe – das heißt ohne gegenseitige Rechenschaftspflichten oder Vertretungsregelungen wie in anderen Diözesen. Freilich kumuliert auch hier jegliche kirchliche Gewalt im Amt des Diözesanbischofs, doch mag man gerade in Köln erkennen, dass wenigstens auf der ihm untergeordneten Ebene gewaltenteilige Organisationsstrukturen realisiert sind. Damit legt der Kardinalerzbischof in der Domstadt ein Muster vor, das Schule machen kann.

Ebenfalls umfassend wurde auf die Frage geschaut, wie die Partizipation von Laien im Amt des Verwaltungsdirektors realisiert wird. Hier konnte dargestellt werden, dass der von Platen und Laukemper-Isermann aufgezeigte Weg der Realdelegation in den Diözesen verwirklicht wurde, der mit hoher Rechtssicherheit angesichts der viel umstrittenen Frage nach der Einheit von Weihe- und Leitungsgewalt verbunden ist. Es konnten zwei Parameter vorgestellt werden, an denen sich die Beteiligung ermesst lässt: Einerseits sollen die mit Pastoral, Liturgie und der Sakramentspendung verbundenen Fragen den Klerikern vorbehalten bleiben, andererseits sollte der laikale Amtsträger in die Hierarchie eingefügt werden, sodass ein

Nahverhältnis zum Bischof besteht, von dem der entsprechende Laie seine Kompetenzen delegiert werden und unter dessen Aufsicht er seine Verantwortungen ausübt. Auch vor diesem Hintergrund muss der Vorschlag von Klösges, dessen im April in der Herder-Korrespondenz erschienener Artikel immer wieder Ausgangspunkt der hier gemachten Überlegungen war, zurückgewiesen werden, wonach Rom um die Dispens ersucht werden sollte, einen Laien zum Generalvikar zu machen. Dies erscheint einerseits unklug, weil die Einfügung in die Hierarchie ebenso wie die Nähe zur sakramentalen Kirchenverfassung dazu führen, dass die behandelte Gewaltenfrage erneut gestellt werden müsste, während es andererseits auch nicht sinnvoll erscheint, einen in Betriebswirtschaft und Juristerei beflissenen Laien mit pastoralen und kirchenrechtlichen Fragestellungen zu befassen.

Alles in allem ist davon auszugehen, dass die durch die neuen Modelle der Amtsleitungen geschaffene Möglichkeit einen wichtigen Beitrag darstellt, um Diözesen einerseits mit fachlich qualifiziertem Leitungspersonal auszustatten und andererseits Formen moderner Compliance auch im kirchlichen Bereich zu etablieren. Dass der Ansatz Schule macht, kann man inzwischen auch daran erkennen, dass just am 30. Juni 2023 auch das Bistum Trier das Amt des „Leitenden Direktors“ neu etabliert hat.¹⁰⁸

¹⁰⁸ Vgl. NEUMANN, Felix: Generalvikariat im Bistum Trier bekommt Doppelspitze., Beitrag auf katholisch.de vom 30. Juni 2023, online abrufbar unter: <https://lmy.de/CUalTvXu> [eingesehen am: 30.06.2023].